Ueber das

Kaiserliche Empfehlungs- und Ausschließungsrecht bei deutschen Bischofswahlen.

Fortsetzung der Briefe zweener Domherren im April und May 1789.

Frankfurt und Leipzig.

1789.

B S B
MÜNCHEN

An des Herrn Domdechants Hochwürden Gnaden.

Ich hatte mir vorgenommen, gnädiger Herr, Ihnen nicht öfter zu schreiben, als es der Wohlstand fodert: weil ich weiß, daß Ihnen alle Augenblicke kostbar sind, und daß Sie keinen Verlust mehr bedauern, als den Verlust der Zeit; ich wollte deswegen Alles in meine Schreibtafel eintragen, was mir hier Merkwürdiges begegnet, um es Ihnen bey meiner Zurückkunft auf einmal vorzulegen. Ich habe es auch seit einiger Zeit wirklich gethan; es ist aber

noch so lange hin, bis ich Sie wiedersehe, daß ich meiner natürlichen Ungeduld, Sie gleich über Alles zu hören, was mich interessirt, nicht länger widerstehen kann. Wir finden bald beruhigende Ursachen, einen Vorsatz zu brechen, den wir nicht gern halten; vielleicht sündige ich diesmal nebenher auch ein wenig auf Ihre Freundschaft.

Ein halbes Jahr von meinem Biennium ist nun verflossen; die akademischen Ferien haben ihren Anfang genommen. Die hiesige Akademie ist hinlänglich mit Lehrern besetzt; es läßt sich nahebey kein wissenschaftliches Fach denken, in welchem man nicht Unterricht empfangen könnte; das werden Sie aus dem Verzeichniß der Vorlesungen sehen, welches ich diesem Briefe beygelegt habe. Doch steht auch manches Kollegium darinn, welches nicht gelesen wird, weil es

den

den Professoren, manchen an Zeit, manchen an Zuhörern fehlt. Einige haben noch Nebenbedienungen, die ihnen viele Zeit rauben; andere wollen hinlänglich für ihre Vorlesungen belohnt seyn. Findet sich keine beträchtliche Zahl von Zuhörern ein, so lassen sie es bei dem guten Willen bewenden. Dies ist oft der Fall mit solchen Kollegien, deren genaue Verbindung mit den sogenannten Brodstudien den Studierenden noch nicht einleuchten will. Deswegen konnte ich den Plan, welchen Sie mir entworfen haben, nicht genau befolgen.

Doch das Alles mag Ihnen ganz gleichgültig seyn; aber einige Lehren, welche im Territorialstaatsrechte vorgetragen wurden, sind Ihnen vielleicht interessanter; wenigstens sind sie mir gleich aufgefallen, weil ich sie mit den Grundsätzen, welche ich ehe-

 mals

mals von Ihnen gehört habe, nicht zusammenreimen konnte.

Der Lehrer erklärte eine Stelle seines Kompendiums *), und sagte nach dem Inhalt derselben, der Kaiser habe das Recht, dem wählenden Domkapitel ein Subjekt zu empfehlen, und dieses müsse verehrliche Rücksicht auf die Kaiserliche Empfehlung machen. Diese Lehre war mir ganz neu; es gieng mir damit, wie es Ueberraschten zu gehen pflegt, ich konnte sie nicht gleich fassen,

*) 1) „Daß dem Kaiser das Recht zustehe, „einen Wahlkandidaten dem Domkapitel „zu empfehlen."

2) „Daß das Domkapitel auf diese Kai„serliche Empfehlung, ihrer (seiner) Wahl„freiheit jedoch unbeschadet, verehrliche „Rücksicht zu nehmen habe." Staatsrecht teutscher Reichslande von J. Rich. Roth, I. Th. S. 39.

fassen, und ich weiß jetzt noch nicht, wie ich sie verstehen soll. Wenn dem Kaiserlichen Hofe ein Empfehlungsrecht zukömmt, so scheint die Verbindlichkeit des wählenden Domkapitels von selbst daraus zu folgen, weil sich kein Recht auf Seiten des Einen ohne wechselsweise Verbindlichkeit auf Seiten eines Andern denken läßt. Das Recht des Kaisers läßt sich aus wichtigen Gründen behaupten: als Oberhaupt des Reichs liegt ihm die Pflicht ob, für die Wohlfahrt des Ganzen und seiner einzelnen Theile zu sorgen; er ist also auch berechtigt, alle zweckmäßige Mittel zur Beförderung derselben anzuwenden. Dem Kaiser kann es als Schutzherrn der deutschen Kirche nicht gleichgelten, wessen Händen der Hirtenstab anvertraut werde; und da mit den Erz- und Bißthümern auch Chur- und Fürstenthümer

verbunden sind, welche die Gewählten vom Kaiser zu Lehen empfangen; so scheint sich in seiner Person Alles zu vereinigen, was auf ein Empfehlungsrecht Anspruch geben kann. Wenn aber dies Recht nicht völlig unwirksam und unfruchtbar seyn soll, so muß gewiß das wählende Domkapitel die Verbindlichkeit haben, verehrliche Rücksicht darauf zu machen. Wenn ich mir nun weiter entziffern will, worinn diese verehrliche Rücksicht bestehen müsse; so kann ich mit mir selbst nicht ganz einig werden. Ich habe die Sache von allen Seiten betrachtet, die ich daran finden konnte; vielleicht habe ich doch eine übersehen, die ihr den Aufschluß giebt. Ich will Ihnen, gnädiger Herr, meine ganze Gedankenreihe hersetzen, damit Sie die Lücken derselben, oder die Irrwege, auf welchen ich mich

etwa verlohren habe, desto leichter bemerken, und mich zurechtweisen können.

Zuerst habe ich dem Begriffe der Empfehlung nachgedacht, und denselben zergliedert. Wir pflegen das Wort im gemeinen Sprachgebrauch in einem zweifachen Sinne, oder vielmehr aus zweierlei Beweggründen anzuwenden: 1) Wenn wir jemanden wohlwollen, und deswegen einen Andern, der es in seiner Gewalt hat, darum ansprechen, ihn glücklicher zu machen; so geschieht es oft, daß Leute ganz allein aus Gewogenheit für ihre Person zu Stellen empfohlen werden, ohne Rücksicht auf die Eigenschaften, welche das Amt an dem Manne fordert, der es begleiten soll; ein Amt wird für den Mann, nicht ein Mann für das Amt gesucht. Ich erinnere mich, daß Sie mehrere Beyspiele von Kaiserlichen Empfeh-

lungen dieser Art erzählt haben; so suchen zuweilen erbländische Minister am Kaiserlichen Hofe ihre Verwandten oder Protegirten durch die Empfehlung des Kaisers zu geistlichen Fürstenthümern zu befördern. Solche Empfehlungen, die sich ganz allein auf das besondere Wohlwollen des Kaisers gegen gewisse Subjekte gründen, scheinen mir nicht unter diejenigen zu gehören, welche dem wählenden Domkapitel eine Verbindlichkeit zur verehrlichen Rücksicht auflegen. Sie gründen sich auf keine derjenigen Eigenschaften, vermöge derer das Domkapitel in rechtlichen Verhältnissen zum Kaiser steht; nicht auf das Recht der höchsten Aufsicht und der reichsväterlichen Sorge für das Beste des ganzen Reichssystems oder einzelner Staaten; nicht auf das oberste Schutzrecht über die deutsche Kirche, noch

endlich auf die Befugnisse der höchsten Lehns-herrlichkeit; sondern sie sind ganz allein Ausflüsse der Kaiserlichen Gnade, und können von dem wählenden Domkapitel in ihrer Art nicht anders, als die Empfehlungen benachbarter Höfe betrachtet werden, welche sich auch zuweilen für ein Subjekt besonders verwenden. Daraus können wohl politische, aber keine rechtliche Rücksichten entstehen. Staatsklugheit kann es nach der Lage der Umstände fordern, auf die Empfehlung Rücksicht zu machen, wenn sichere oder wahrscheinliche Vortheile für den Wahlstaat dadurch zu erzielen sind; dem Domkapitel bleibt in solchen Fällen immer noch übrig, die scheinbare Hofnung dieser Vortheile in die Waagschale zu legen, und nach seinem eigenen Ermessen zu entscheiden, ob sie nicht durch andere zu fürchtende Nachtheile aufgewogen

gewogen werden. Wenn es diese Vortheile übersieht, oder diese Art politischer Arithmetik nicht versteht; wenn es entweder aus Kurzsichtig- oder aus Unachtsamkeit Fehler in den Kalkul einschleichen läßt; so handelt es zwar politisch unklug, aber nicht widerrechtlich; ich finde wenigstens keinen zureichenden Grund, um es der Verletzung der Rechte eines Dritten zu beschuldigen.

Wie aber, wenn 2) der Kaiser nicht sowohl zu Gunsten eines Dritten, oder des Subjekts, welches er in den Vorschlag bringt, als zum Besten der erledigten Kirche seine Empfehlung dem wählenden Domkapitel insinuiren läßt? Hat sie auch alsdann keine rechtliche Wirkungen? In diesem Fall gründet sie sich, wie ich dafürhalte, auf das Recht der höchsten Aufsicht, auf das Schutzrecht der deutschen Kirche und auf die Oberlehns-

lehnsherrlichkeit, vermöge derer der Kaiser befugt ist, dafür Sorge zu tragen, daß auf seinen Vorschlag dasjenige Subjekt durch die Wahl benennt werde, welches der Kirche und dem Staat wahrscheinlich am meisten nutzen wird. Eine solche Kaiserliche Empfehlung gründet sich also zugleich auf ein zusammengesetztes Urtheil von der Lage der Umstände, und von den vorzüglichen diesen Umständen gerade angemessenen Eigenschaften des empfohlenen Subjekts. Auf eine so geartete Empfehlung hat das wählende Domkapitel verehrliche Rücksicht zu machen. Aber hier schürzt sich der Knoten wieder; wie soll diese verehrliche Rücksicht beschaffen seyn, um auf der einen Seite das Kaiserliche Recht nicht völlig fruchtlos zu machen, und auf der andern die Wahlfreyheit des Domkapitels nicht zu beeinträchtigen?

gen? Das Recht des Kaisers legt dem Domkapitel eine Verbindlichkeit auf; Recht und Verbindlichkeit lassen sich nicht voneinander trennen; sie müssen entweder zusammen bestehen, oder miteinander aufhören. Ist das Domkapitel schuldig, den Empfohlenen zu wählen, so hört seine Freyheit auf; sein Wahlrecht wäre bey solchen Empfehlungen eben so eingeschränkt, als jenes der Domkapitel zu Lübeck und zu Osnabrück, wenn im letzten Hochstifte die Abwechslung in der Nachfolge einen nachgebohrnen Prinzen aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg trift. Der Kaiserliche Hof würde es in seiner Gewalt haben, die geistlichen Chur- und Fürstenthümer nach Gefallen zu besetzen; die deutsche Kirche verlöhre ihr schönstes Vorrecht, das sie vor allen andern auszeichnet; denn im Grunde

läuft es doch auf Eins hinaus, ob der Regent die Erz= und Bischöffe unmittelbar, oder nur mittelbar durch die Stimmen der Kapitularen ernennt; diese wären nichts, als Werkzeuge des Kaiserlichen Willens; die Wahlfreyheit, dieses so schätzbare in Verträgen und Gesetzen so oft feierlich versicherte Recht der Domkapitel wäre dahin, und seine Ruinen müßten bald die gänzliche Auflösung und den Umsturz der deutschen Reichsverfassung nach sich ziehen. Dies ist auch die Meinung des Professors nicht; denn er sagt ausdrücklich in der schon angeführten Stelle seines Lehrbuchs: „daß das Domkapitel auf die Kaiserliche Empfehlung, seiner **Wahlfreyheit jedoch unbeschadet**, verehrliche Rücksicht zu nehmen habe.“ Das Domkapitel muß also, der Empfehlung ungeachtet, doch noch befugt seyn, frey zu

wäh=

wählen; es muß noch befugt seyn, das Urtheil des Kaisers von der Lage der Umstände, von den vorzüglichen diesen Umständen angemessenen Eigenschaften des empfohlenen Subjekts seinem eigenen Ermessen zu unterwerfen, und nach Befinden entweder demselben frei beizutreten, oder auch davon abzugehen. Allein, eine solche Rücksicht würde nicht mehr verehrlich seyn; das wählende Domkapitel würde sich im Grunde zum Richter über die Frage aufwerfen: ob der Kaiser im vorkommenden Falle auch wirklich nach seiner Pflicht, für die Wohlfahrt des Reichs zu sorgen, handle? ob er von dem Schutzrechte über die deutsche Kirche, ob er von seinen oberlehnsherrlichen Rechten guten Gebrauch mache? denn aus diesen Kaiserlichen Rechten und Pflichten entspringt das Empfehlungsrecht. Wenn also das Dom-

kapitel auch in solchen Fällen noch seine völlige Wahlfreyheit ausübte, so würde das ganze Empfehlungsrecht, und die schuldige, verehrliche Rücksicht zu einem Kompliment, oder zu schönen Worten, mit welchen man nichts sagen will, herabgewürdigt. Dies wären wohl sonderbare Regierungsrechte und Pflichten, auf welche die Untergebenen zwar verehrliche Rücksicht machen müßten, aber dem ungeachtet noch thun könnten, was sie wollten.

Ich kann auf keine Weise klug in der Sache werden, und doch ist sie so wichtig für uns, daß ich feste Grundsätze darüber haben möchte. Dem Kaiserlichen Empfehlungsrechte Alles, oder gar nichts einräumen, scheint mir gleich irrig zu seyn; zwischen Alles und Nichts muß es ein Mittel geben, das ich aber nach langem, mühsa-

men Suchen nicht finden kann. Sie würden mich sehr verbinden, gnädiger Herr, wenn Sie mir einmal mit Muße einige Aufschlüsse darüber geben wollten.

Die meisten Familien sind schon auf ihren Landgütern; einige derselben liegen nahe an der Stadt und verschönern die Gegend, welche schon so viele natürliche Reitze hat. Ich habe mir vorgenommen, während den Ferien zuweilen Exkursionen dahin zu machen; es ist mir aber äußerst unangenehm, daß ich Abends allezeit wieder hier eintreffen muß. In unsern Statuten ist noch so manches enthalten, das wohl in der guten alten Zeit recht gut mag gewesen seyn, jetzt aber völlig unnütz und zwecklos ist. Alle Welt reformirt nach bessern Einsichten, wir aber bleiben beim Alten; zuletzt muß unsere Verfassung ganz gothisch aussehen. Was

würde

würde es der Kirche und dem Staate schaden, wenn ich während den Ferien eine kleine Reise machte? sie könnte vielleicht etwas zu meiner Bildung beytragen. Die Sache ist an sich gleichgültig, und in gleichgültigen Dingen sollte man der Freyheit keine Fessel anlegen. Diese Erinnerungen verdienten im nächsten Peremtorium vorgetragen zu werden; ich bin versichert, daß mir der aufgeklärtere Theil unseres Domkapitels beystimmen würde. Von einigen kann ich wohl vorsehen, daß sie es mit den ehrwürdigen Vätern jenes Klosters halten werden, welche nichts von den albernsten Prüfungen der Novizen abgestellt wissen wollten, weil es ihnen im Noviziate auch nicht besser gegangen ist.

An den Herrn Baron von der H** C***, Domicellaren zu ***.

Es freut mich, lieber Herr Vetter, daß Sie selbst prüfen, und nicht mit Köhlersglauben auf die Worte Ihrer Lehrer schwören. Etwas Zutrauen auf die Einsichten und Erfahrungen Anderer, mit etwas Skepticismus vermischt, halte ich für das sicherste Mittel unsere Kenntnisse zu erweitern und zu berichtigen. Das Leben ist zu kurz, und der Umfang menschlicher Kenntnisse ist zu groß, als daß wir uns auch nur das Nöthigste sammeln könnten, wenn wir die Bemühungen Anderer nicht benutzen, und aus dem Vorrathe schöpfen, den sie so fleißig zusammmengetragen haben; wir würden aber keine Fortschritte machen, wenn wir uns nicht zugleich bemüheten, durch eigenes Prü-

fen

fen und Forschen die ganze Masse zu sichten, und zu vermehren.

Sie dürfen nicht fürchten, daß mir Ihre Briefe lästig fallen, wenn sie so wichtige Gegenstände enthalten, als Ihr letzter. Die Lehre von dem Kaiserlichen Empfehlungsrecht war mir so neu und unerwartet, daß ich im ersten Augenblicke der Ueberraschung ganz reflex daran denken mußte, daß Sie sich nicht auf einer österreichischen, sondern auf der Hohenschule des ersten geistlichen Wahlstaats aufhalten. Man hat zwar häufige Beyspiele, daß öffentliche Lehrer die Rechte und Ansprüche des Regenten und des Staats, von welchen sie angestellt waren und genährt wurden, auf's Höchste gespannt, oder wohl gar aus übel verstandenem Patriotismus übertrieben haben; daß es aber je einmal einem eingefallen sey, das

Amt, welches er im Staate begleitet, als ein Vehikel zu gebrauchen, um ganz neue Grundsätze in den Umlauf zu bringen, wodurch der größte Vorzug des Staats und seine Grundverfassung allmählig untergraben wird, davon ist mir bisher noch kein Beyspiel bekannt geworden. Wenn österreichische Schriftsteller dergleichen Behauptungen aufstellen, so weiß man wohl, warum sie das Lied singen; wenn aber ein anderer, der den entgegengesetzten Ton anstimmen sollte, ihnen nicht nur nach- sondern gar noch vorsingt, so muß der Drang zum Singen sehr stark seyn. Ob es hier der reine Wahrheitsdrang sey, der allein eines biedern Gelehrten würdig ist, und sich nicht nach Nebenverhältnissen richtet, müssen wir der Selbstprüfung des Verfassers überlassen. Mir wenigstens ist nicht bekannt, daß bisher ein Kaiserlicher

Hof-

Hofpublicist die Kaiserlichen Empfehlungen aus einem Empfehlungsrechte hergeleitet, und den Domkapiteln eine Verbindlichkeit zur verehrlichen Rücksicht aufgelegt habe. Sie werden sich noch erinnern, was ich Ihnen vor zwey Jahren über die politische Frage geschrieben habe *): ob es räthlich sey, die deutschen Hochstifter mit gebohrnen Prinzen zu besetzen? ob die Hochstifter dabey gewinnen würden, wenn wir es zur Regel machten, nachgebohrne Prinzen zu wählen? Wenn das Empfehlungsrecht einmal zum Vortheil und nach dem Bedürfniß des Kaiserlichen Hofes gehörig ausgedehnt und in den Gang gebracht ist, so wäre der größte Schritt dazu gemacht, und wir würden uns oft nur als Werkzeuge zur Ausführung poli-

*) Briefe zweener Domherren im April und May 1787.

litischer Absichten müssen gebrauchen lassen. Vielleicht würde manche Vermählung auf Spekulation eingegangen, um dem Kaiserlichen Empfehlungsrechte neuen Stof zu liefern. Fürstliche Eltern sehen sich zuweilen außer Stand gesezt, ihre nachgebohrnen Prinzen so glücklich zu machen, als sie es wünschen; das Empfehlungsrecht wäre ein vortrefliches Auskunftsmittel, und der Kaiserliche Hof könnte mit demselben wenigstens die katholischen fürstlichen Häuser in sein Interesse ziehen.

Ich fürchtete, die in Ihrem Briefe angeführte Stelle aus dem Lehrbuche über das Staatsrecht deutscher Reichslande mögte etwa abgerissen seyn, und im Zusammenhange vielleicht eine andere Deutung fodern; ich ließ mir deswegen das Buch selbst kommen, und fand zu meiner Verwunde-

rung

rung noch mehr darinn, als ich suchte. Der Verfasser muß es gefühlt haben, daß seine, so viel ich weiß, noch nie gehörte Sprache auffallen werde; er hat sich deswegen mit allerley Klauseln verschanzt, um auf jeden Fall einen Hinterhalt zu finden; obschon er aber die Wahlfreyheit mit Worten zu retten scheint, so schränkt er sie doch in der That ein, und entnervt sie, wenn anders das Empfehlungsrecht kein leeres Wort seyn, sondern rechtliche Wirkungen haben soll. Daß er damit dem Kaiser eine Art von Ernennungsrecht beyzulegen suche, läßt sich schon daraus schließen, weil er es nur unter die Befugnisse des Reichsoberhauptes, nicht unter jene der Stände zählt. Wenn nach seiner Meynung zwischen einer Kaiserlichen Empfehlung und jener eines benachbarten Reichsstandes kein anderer Unterschied

wäre, als das größere Ansehen des Empfehlenden, so läßt sich kein Grund denken, warum der Verfasser das Empfehlungsrecht nicht auch unter die reichsständischen Befugnisse rechnet. Aber er giebt auch Gründe an, welche ganz allein aus den Kaiserlichen Regierungsrechten und Pflichten hergenommen sind, folglich auch auf kein anderes, als auf das Kaiserliche Empfehlungsrecht passen.

Die Rechte des Kaisers, sagt der Verfasser *), gründen sich auf die Kaiserliche Pflicht,

*) 2) „**Recht des Kaisers, einen oder „den andern von dem Rechte, gewählt zu werden, auszuschliessen.**

„Die Entscheidung dieser Frage hängt von „der richtigen Ausgleichung der **Wahlfreyheit** deutscher **Domkapitel**, der „**Kaiserlichen Pflicht**, für die **Wohl**„fahrt

Pflicht, für die Wohlfahrt des Reichs und der Kirche zu sorgen, auf das besondere Recht,

„fahrt des deutschen Reichs und Kirche „zu wachen, der besonderen Kaiserlichen „Gerechtsamen, dem Gewählten die Be= „lehnung der Regalien zu verleihen, „und des gemeinen reichsständischen „Verhältnisses deutscher Fürstbischöffe ab. †

„Aus dem Zusammenflusse dieser ausge= „glichenen und sodann vereinten Kaiserli= „chen, domkapitularischen und reichsständi= „schen Gerechtsamen scheint sich die Frage „in folgende einzelne Sätze aufzulösen:

„1) Daß dem Kaiser das Recht zustehe, „einen Wahlkandidaten dem Domkapitel „zu empfehlen.

„2) Daß das Domkapitel auf diese Kai= „serliche Empfehlung, seiner Wahlfreyheit „jedoch unbeschadet, verehrliche Rücksicht „zu nehmen habe.“

† Moser Staatsrecht III Th. S. 300. XI Th. S. 364. Strube rechtl. Bed. II Th. XII Bed. S. 65. Schloer Differt. IV. ad Concorda-

Recht, den Gewählten mit den Regalien zu belehnen, und auf das gemeine reichsständische Verhältniß der deutschen Fürstbischöffe. Stark klingende Worte! durch welche Sie sich haben betäuben lassen.

Ich habe schon mehrmalen beobachtet, daß Rechtsgelehrte aus Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes, ohne Rücksicht auf die vertrags- oder gesetzmäßige Verfassung, oder auf hergebrachte und anerkannte Rechte räsonnirt haben, obschon sie über den Grundsatz einig sind, daß physische oder moralische Glieder des Staats, welche gewisse Rechte erlangt haben, so lange in der Ausübung derselben geschützt werden müssen, bis es die offenbare Staatswohlfahrt fodert, gesetz-

cordata Germ. de electione Archi- & Episc. p. 121. Barthel in Opusc. T. II. Opusc. VI. p. 447.

gesetzliche Veränderungen zu treffen; diese sind aber nicht zur Gewalt des Kaisers allein, sondern zur Gewalt des Kaisers und des Reichs geeignet.

Es ist unstreitig, daß dem Domkapitel die Wahlfreyheit zukomme; der Kaiser ist durch einen feyerlichen Vertrag dazu verbunden, freye Wahlen zu gestatten *); das Recht zu wählen ist bald hernach entweder stillschweigend oder ausdrücklich an die Domkapitel übertragen worden; sie sind seit dem 13ten Jahrhundert im ausschlüßigen Besitze desselben; die Wahlfreyheit wird durch die Konkordaten vom J. 1448 **) und durch den

*) Concordat. Collixtinum *in Corpore J. pub.* pag. 2.

**) „In Ecclesiis Metropolitanis & Cathedralibus ... fiant electiones canonicae." Concord. N. Germ. §. 3.

den westphälischen Frieden *) befestiget; der Kaiser verspricht in der Wahlkapitulation, sowohl diese Verträge, als der Domkapitel besondere Privilegien aufrecht zu erhalten **). Daß aber dem Kaiser ein Empfehlungsrecht zukomme, daß das Domkapitel schuldig sey, verehrliche Rücksicht darauf zu machen, davon findet sich keine Spur, weder in den Gesetzen, noch in der Observanz. Sie sagen mir zwar, nach den Grundsätzen Ihres Lehrers, daß es aus der Pflicht des Kaisers, für die Wohlfahrt des deutschen Reichs zu wachen, aus der Oberlehnherrlichkeit und aus

*) „In omnibus Archiepiscopatibus, Episcopatibus & reliquis fundationibus immediatis, jura eligendi & postulandi juxta cujusque loci consuetudines & statuta antiqua illibata maneant." I. P. O. Art. V. §. 16.

**) Wahlkapit. Art. XIV. §. 1.

aus dem gemeinen reichsständischen Verhältnisse der Fürstbischöffe herzuleiten sey. Es scheint, daß die deutschen Kaiser bisher den ganzen Umfang ihrer Pflichten und Rechte nicht genug gekannt haben, oder daß sie in Erfüllung und Ausübung derselben saumselig gewesen sind. Ist das Empfehlungsrecht auf Kaiserliche Regierungsrechte und Pflichten gegründet, so ist es dem Reichsoberhaupte von jeher zugekommen, und kömmt ihm in Rücksicht aller geistlichen Fürstenthümer zu; demungeachtet ist es nichts Ungewöhnliches, daß der Kaiserliche Hof die Wahl, ohne einen Kandidaten zu empfehlen, vollziehen läßt; noch niemals hat er, meines Wissens, seine Empfehlungen aus einem Rechte hergeleitet; wahrscheinlich hat es nur an einem Publicisten gefehlt, der dem Reichsoberhaupte seine Befugnisse zeig-

te; wer weiß, was für gediegenes Erz der Mann noch an das Tageslicht heraufbringt, wenn er seinen neueröfneten Schacht noch einigemal befährt.

Er scheint aber nicht bedacht zu haben, daß alle jene Kaiserlichen Regierungsrechte und Pflichten, welche er auf die Besetzung geistlicher Fürstenthümer anwendet, auch bey weltlichen Reichslehen statt haben, und doch ist es weder ihm, noch einem andern beygefallen, dem Kaiser vermöge seiner Pflicht, für die Wohlfahrt des Reichs zu wachen, oder aus irgend einem Rechtsgrunde das Befugniß beyzulegen, für die Nachfolge in weltlichen Fürstenthümern zu sorgen, weil sie schon durch die Gesetze und Familienverträge bestimmt ist. Was aber die Gesetze und gesetzmäßigen Verträge in Rücksicht weltlicher Fürstenthümer für die Rechte der

Geburt

Geburt verordnen, eben das verfügen sie in Rücksicht der geistlichen für die Wahl des Domkapitels. Wenn also die Wohlfahrt des Reichs, das Kaiserliche Belehnungsrecht und die gemeinen reichsständischen Verhältnisse bey der Erblichkeit bestehen können, obschon die weltlichen Reichslande zuweilen an Unmündige und Minderjährige fallen, oder an schwache Prinzen, die nichts weniger, als Regenteneigenschaften besitzen; warum sollte es die Pflicht des Reichsoberhauptes fodern, sich in die freyen Wahlen zu mischen, durch welche doch für die Wohlfahrt des Reichs besser gesorgt ist, als durch das zufällige Loos der Geburt. Ein berühmter Schriftsteller unserer Zeit sieht den politischen Grundsatz: daß die **Regenten** der weltlichen Erbstaaten **gebohren** werden, als eine Verirrung des menschlichen Verstandes

an *); soll es wohl für die Wohlfahrt des deutschen Reichs bedenklicher seyn, wenn ein Domkapitel unter mehreren Subjekten frey wählt? Ist das Recht, die Belehnung der Regalien zu verleihen, von einem grössern Umfange, wenn das Subjekt durch die Wahl, als wenn es durch die Geburt bestimmt wird? Sind die gemeinen reichsständischen Verhältnisse der geistlichen und weltlichen Fürsten verschieden?

Wenn dem Kaiser das Befugniß zukömmt, das Domkapitel im Gebrauche seines Wahlrechts gleichsam zu dirigiren, ihm vermöge der Kaiserlichen Regierungsrechte und Pflichten einen Vorschlag zu machen, an welchen es einigermaßen gebunden seyn soll, so läßt sich

*) C. Frid. Moser Ueber die Regierung der geistlichen Staaten in Deutschland. S. 103.

sich kein Grund einsehen, warum sich diese Kaiserlichen Regierungsrechte und Pflichten nicht auch auf den Gebrauch landesherrlicher Rechte, sowohl geistlicher als weltlicher Fürsten, erstrecken; warum dem Kaiser nicht auch das Recht zukomme, den Reichsständen Empfehlungen nützlicher Finanzeinrichtungen, guter Policeygesetze, und überhaupt Vorschläge zur ersprießlichen Regierung ihrer Reichslande zu machen. Wie würde es wohl ein deutscher Reichsstand aufnehmen, wenn ein von ihm angestellter Lehrer den Satz behauptete: der Kaiser habe das Recht, ihm Gesetze zu empfehlen, und er habe verehrliche Rücksicht darauf zu nehmen? und doch lassen sich für diese Behauptung die nemlichen Gründe anbringen, welche für das Empfehlungsrecht zu deutschen Bischofswahlen angeführt werden.

Ich würde auf die nemliche Weise aus allgemeinen Gründen schließen können, daß es dem Reichsoberhaupte, vermöge seiner Pflicht für die Wohlfahrt des Reichs zu wachen, nicht gleichgelten kann, nach welchen Gesetzen deutsche Reichslande regiert werden; daß es ihm nicht gleichgelten kann, wie die Reichsstände die Regalien gebrauchen, mit welchen sie von ihm belehnt worden sind; und doch kann sich der Kaiser nicht in die Ausübung der landesherrlichen Rechte einmischen, so lange sie reichs- und landesverfassungsmäßigen Gebrauch von denselben machen. Dies sagt der Verfasser selbst in seinem Lehrbuche S. 57: „Niemand, weder der Kaiser, noch die höchsten Reichsgerichte sind befugt, sich in die Ausübung der landesherrlichen Gerechtsamen einzumischen, die Landesherrn in der freyen

„Aus-

„Ausübung ihrer Regierungsgewalt zu stöh-
„ren, derselben Hindernisse zu legen, ihnen
„in der Regierung etwas eigenmächtig vor-
„zuschreiben, eine Art von Mitregierung zu
„verlangen, u. dgl., so lange dieselben ihre
„Landeshoheit reichs- und landesverfas-
„sungsmäßig ausüben."

„So verspricht der Kaiser in der Kaiser-
„lichen Wahlkapitulation Art. I. §. 8.

„So verordnet das Reichsgrundgesetz,
„der westphälische Friede. I. P. O. Art. VIII.
„§. 1."

Diese Stelle ist ganz richtig; man setze aber einmal in derselben statt der landesherrlichen Gerechtsamen das freye Wahlrecht der Domkapitel, und prüfe, ob man nicht eben so richtig und gegründet behaupten könne: Niemand, weder der Kaiser, noch die höchsten Reichsgerichte sind befugt,

sich in die Ausübung des domkapitlischen Wahlrechtes einzumischen, die Domkapitel in der freyen Ausübung ihres Rechtes zu stöhren, demselben Hindernisse zu legen, ihnen in der Wahl etwas eigenmächtig vorzuschreiben, eine Art von Mitwählung zu verlangen, u. dgl., so lange dieselben ihr freyes Wahlrecht reichsverfassungs- und gesetzmäßig ausüben.

So verspricht der Kaiser in der Wahlkapitulation Art. XIV. §. 1.

So verordnen die oben angeführten Verträge und das Reichsgrundgesetz, der westphälische Friede Art. V. §. 16.

Wenn sich der Kaiser nicht in die Ausübung der landesherrlichen Gerechtsamen einmischen kann, so lange die Stände die reichs- und landesverfassungsmäßigen Gränzen derselben nicht überschreiten; warum

sollte

sollte der Kaiserliche Hof befugt seyn, sich in die freyen Wahlen der Domkapitel einzumischen, wenn sie ihr Recht nach der Vorschrift der Gesetze ausüben? Ich glaube nicht, daß der Verfasser gegen seine eigene Ueberzeugung geschrieben, oder daß ihn die Absicht, sich selbst zu empfehlen, durch die Ideenassociation auf ein Kaiserliches Empfehlungsrecht gebracht habe; so viel scheint mir aber gewiß zu seyn, daß die Lehre von dem Empfehlungsrechte mit seinen anderstwo geäusserten Grundsätzen nicht zusammenhänge. Uebrigens ist sie sehr fruchtbar für den Kaiserlichen Hof; denn da der Subjekte immer sehr wenige sind, welche sich bey einer Wahl Hofnung machen können, die Mehrheit der Stimmen zu erlangen, so würde es der Kaiserliche Hof durch das Empfehlungsrecht und durch die Verbindlichkeit des Domka-

pitels zur verehrlichen Rücksicht fast allezeit in seiner Gewalt haben, einem Kandidaten vor seinen Mitwerbern das Uebergewicht zu geben, und auf diese Art die geistlichen Wahlstaaten allmählig mit solchen Subjekten zu besetzen, von deren unbeschränkten Ergebenheit er in allen politischen Angelegenheiten versichert seyn könnte, und, wie ich schon bemerkt habe, auch viele fürstliche Häuser in sein Interesse zu ziehen. Solche Waffen werden dem Kaiserlichen Hofe aus einem Lande geliefert, wo der Fürstenbund für das Palladium der Reichsverfassung gehalten wird; aus einem Lande, unter dessen großen Vorzügen dieser nicht der geringste ist, daß es das Glück hat, nur gewählte Regenten über sich herrschen zu sehen; gewählte von einem angesehenen Korps aus seinen eigenen Mitgliedern, für die es ein

starker

starker Trieb zu ihrer Vervollkommnung und zu rühmlichen Bestrebungen seyn muß, wenn sie bedenken, daß nebst der Belohnung, welche uns das Bewußtseyn schöner und nützlicher Handlungen gewährt, auch Infel und Fürstenhut, oder ein ehrenvolles Accessit der Preis sind, welcher ihnen zu Theil werden kann. Ich bin überzeugt, daß durch so große Hofnungen wenigstens in jugendlichen Herzen manche edle Triebe erweckt, die sonst fortschlummern, manche schöne Keime entwickelt und zur Reife gebracht werden, die ersticken würden, wenn Hofintriguen und Protektion den Mangel guter Eigenschaften ersetzen, oder nur bedecken könnten. Alles würde bey den Domkapiteln eine andere, gewiß für sie nicht vortheilhafte Wendung nehmen.

Ich habe Ihnen gesagt, lieber Herr Vetter, daß ich zu meiner Verwunderung in dem Lehrbuche von den Kaiserlichen Rechten bey deutschen Bischofswahlen noch mehr gefunden habe, als ich aus Ihrem Briefe vermuthen konnte; darüber schreibe ich Ihnen nächstens. Es wunderte mich, daß Ihnen die Lehre von dem Kaiserlichen Ausschließungsrechte nicht auch aufgefallen ist, da sie von dem Verfasser ganz genau mit dem Empfehlungsrechte verbunden wird; freilich auf eine sonderbare Art, die niemand errathen wird, der das Buch nicht selbst einsieht; denn wer sollte auf den Gedanken kommen, daß sich die Frage: ob dem Kaiser das Recht zukomme, ein oder das andere Subjekt von dem Rechte, gewählt zu werden, auszuschließen? auch in diese Sätze auflösen lasse, daß der Kaiser

das

das Recht habe, einen Kandidaten zu empfehlen, und daß das wählende Domkapitel verehrliche Rücksicht darauf zu nehmen habe?

Der Verfasser giebt sich zwar die Mine, als ob er nichts Neues vorbrächte, was nicht schon von andern Schriftstellern wäre behauptet worden, und führt deren mehrere an *), nicht anders, als ob er nur den Grundsätzen derselben folge; vielleicht haben Sie keine Gelegenheit, ihre Werke selbst nachzuschlagen, ich werde Ihnen deswegen die betreffenden Stellen ausziehen, damit Sie sich überzeugen können, wie weit jene von ähnlichen Behauptungen entfernt sind, und wie wenig man sich auf Anführungen von Schriftstellern verlassen könne, da sie manchesmal das Gegentheil von dem sagen,

was

*) Siehe oben S. 27. †

was man ihnen gern in den Mund legen mögte. Hier haben Sie ein Beyspiel aus Moser, welchen der Verfasser anführt; dieser erklärt sich ganz deutlich mit Folgendem: „Was nun die Gerechtsamen des „Kaisers bey dergleichen Gelegenheiten be„trift, so legt der (Callixtinische) Vergleich „ihm nur bey, daß die Wahlen in seiner „Gegenwart geschehen sollen, mithin ist er „weder befugt, einen Kandidaten in solcher „Maße vorzuschlagen, daß auf denselbigen „nothwendig müßte reflektiret werden, noch „kann er einem dem Kapitel anständigen „Kandidaten die exclusivam geben. In „praxi verhält es sich also, daß der Kaiser „eigentlich nur das Kapitel erinnern läßt, „ein tüchtiges Oberhaupt zu erwählen, und „ihm hierinn seinen Schutz anbietet. Doch „geschieht es auch, daß der Kaiser ein oder

„ande=

„anderes Subjekt dem Kapitel rekommen=
„diren läßt; weil aber die deutschen Dom=
„kapitel dergleichen Recommendationes
„sehr wenig bey sich gelten lassen, aus Bey=
„sorge, es mögte das, was etwa jetzo aus
„einer Gefälligkeit gegen den Kaiserlichen
„Hof geschieht, künftig als eine Schuldig=
„keit prätendirt, und dergleichen Willfäh=
„rigkeiten pro actibus possessoriis ange=
„geben werden: so glaubt man auch, daß
„der Kaiserliche Hof die, so er öffentlich
„vorschlägt, nur Ehren halber und pro
„forma rekommendire; hingegen dem, wel=
„chen man ernstlich portiren will, sonsten
„unter der Hand darzu zu verhelfen trach=
„te" *). So dachte der ehrliche Moser
von den Kaiserlichen Empfehlungen; ganz
anders

*) J. J. Mosers Staatsrecht. Th. III. S. 300.

anders denkt oder schreibt Herr **Roth.** Moser legt dem Kaiser nur das Recht bey, daß die Wahlen in seiner Gegenwart gehalten werden sollen, weil nur dieses in dem Kallixtinischen Vertrage enthalten ist, und schließt daraus, daß der Kaiser nicht befugt sey, einen Kandidaten so zu empfehlen, daß das wählende Domkapitel Rücksicht darauf nehmen müßte; Herr **Roth** schränkt die Rechte des Kaisers bey den Bischofswahlen nicht auf die Gesetze und Verträge ein, sondern leitet sie zum Theil aus allgemeinen Grundsätzen von Kaiserlichen Regierungsrechten und Pflichten ab, und erhebt die Kaiserlichen Empfehlungen zu einem **Empfehlungsrecht.** Moser sieht die Rücksicht, welche das wählende Domkapitel auf die Kaiserliche Empfehlung macht, als eine **Gefälligkeit** an; Herr **Roth** macht sie,

um

um konsequent zu seyn, zu einer Verbindlichkeit. Moser sagt ganz deutlich, daß der Kaiserliche Hof selbst kein strenges Recht zu empfehlen behaupte, sondern seinen Protegirten nur unter der Hand zu ihrem Zwecke zu helfen suche; Herr Roth belehrt aber den Kaiserlichen Hof, daß ihm wirklich ein Empfehlungsrecht zukomme.

Die übrigen Schriftsteller, welche Herr Roth anführt, erwähnen des Kaiserlichen Empfehlungsrechtes mit keinem Worte; was sie von dem Ausschließungsrechte sagen, schreibe ich Ihnen nächstens.

An des Herrn Domdechants Hochwürden Gnaden.

Ich habe Ihren Brief, gnädiger Herr, mit der größten Neugierde gelesen, und mußte ihn deswegen einigemal durchlesen, um nicht etwa aus Hastigkeit etwas zu übersehen. Ich begreife nun, daß ich mich vergeblich auf alle Seiten gedreht habe, um zwischen dem Empfehlungsrechte des Kaisers und der Wahlfreyheit der Domkapitel einen Mittelweg zu finden, durch den beyde miteinander vereinigt bestehen könnten. Es hat also mit den Kaiserlichen Empfehlungen die nemliche Beschaffenheit, wie mit jenen, welche dem wählenden Domkapitel zuweilen von einem benachbarten Hofe oder von einer auswärtigen Macht insinuirt werden; unter diesen mag die Kaiserliche gleichwohl

obenan

obenan stehen. Daß aber aus der Kaiserlichen Pflicht, für die Wohlfahrt des Reichs zu sorgen, aus der Oberlehnsherrlichkeit, und aus ähnlichen Gründen kein Recht entspringe, welches dem Domkapitel eine Verbindlichkeit auflegt, davon haben mich sowohl die von Ihnen beygebrachten Gründe, als die Folgen überzeugt, welche doch auch in der Richtigkeit dieser Behauptung ihren Grund hätten, obschon sie von keinem deutschen Publicisten angenommen werden.

Es geschieht zuweilen, daß wir, für die Gewißheit einer Meynung schon voraus eingenommen, uns nur bemühen, die Gründe derselben aufzusuchen, und die Zweifel aufzulösen, die sich etwa dagegen vorbringen lassen. Ich muß mich in dieser Lage befunden haben, als ich meine Untersuchung anstellte, sonst hätte ich aus der Unrichtigkeit

der Folgerungssätze auch das Schwankende des Grundsatzes leicht eingesehen; ich hätte bemerken müssen, daß sich auf diese Art auch ein päbstliches Empfehlungsrecht, und die Verbindlichkeit des wählenden Domkapitels, verehrliche Rücksicht darauf zu nehmen, behaupten ließ; denn der Pabst hat vermöge seines Primats die Oberaufsicht über die Kirche, und die Pflicht für die Wohlfahrt derselben zu wachen; er hat das Recht, die Wahlen zu bestättigen, ein Recht, welches in seiner Art eben das in Rücksicht der geistlichen Gewalt, was die Belehnung in Rücksicht der Regalien bewirkt. Der Bischof würde in seinem Sprengel, der Fürst in seinem Lande bey den Wahlen zu den Dignitäten der Dom- oder Kollegiatstifter auf ein Empfehlungsrecht Anspruch machen können. Vielleicht würde die Reihe zuletzt

noch das Patronatrecht zu den geringsten Beneficien treffen; es ließ sich wohl schwerlich eine Gattung von Privatrechten denken, deren freyer Gebrauch von einer höhern Gewalt kraft der Oberaufsicht und der Pflicht, für die Wohlfahrt der Kirche und des Staats zu wachen, nicht eingeschränkt werden könnte; und so würde die höhere Gewalt in der Kirche und im Staat, jede in ihrer Sphäre, alle Rechte ihrer Untergeordneten, die sie gegen alle Verletzungen schützen sollte, zuletzt selbst verschlingen.

Wenn ich Ihre Grundsätze recht gefaßt habe, gnädiger Herr, so kömmt dem Kaiser bey den deutschen Bischofswahlen weiter kein Recht zu, als das Recht, allen gesetzwidrigen Gebrauch der Wahlfreyheit zu hindern; er kann aber eben so wenig einen Kandidaten mit einer Verbindlichkeit für das

wählende Domkapitel vorschlagen, als wenig er befugt ist, den Reichsständen zur Ausübung ihrer Regalien verbindliche Vorschläge zu machen, weil die Wahlfreyheit des Domkapitels, wie die landesherrlichen Rechte der Reichsstände, in der Reichsverfassung, in Verträgen, im westphälischen Frieden und in der Wahlkapitulation gegründet ist.

Ueber das Kaiserliche Ausschließungsrecht ist mir bisher noch kein Zweifel beygefallen; es ist schon von mehreren Schriftstellern angenommen worden, und ich sehe noch nicht, was daran anstößig, oder für die Wahlfreyheit bedenklich seyn könne, zumalen, wenn es in so enge Gränzen eingeschlossen wird, wie es in dem Lehrbuche vorkömmt. Sehen Sie nur einmal nach, gnädiger Herr, der Verfasser sagt ausdrücklich:

3) „Daß

3) „Daß dem Kaiser das Recht, einen „oder den andern auch sonst Wahlfähigen in „jenem Falle auszuschließen allerdings zu= „stehe, wenn es aus gegründeten Ursachen „zu fürchten steht, daß diese oder jene Per= „son, wenn sie Infel und Schwerd erhält, „dem Reiche und der Kirche wahre und „große Nachtheile zufügen werde.

4) „Daß der Kaiser dies Recht aber, „nach bloßer Willkühr auszuüben nicht „befugt sey.

„Eine willkührliche Macht des Kaisers, „Wahlfähige auszuschließen, streitet mit „der den Domkapiteln zustehenden Wahl= „freyheit; und die Macht eines deutschen „Fürstbischofs ist der Regel nach nicht so „groß, daß derselbe unter des Kaisers und „Reichs Obergewalt dem Reiche schaden „könne.

„Beyspiele des von dem Kaiser ausge-
„übten Ausschließungsrechtes giebt die Ge-
„schichte des Erzstifts Köln und des Hoch-
„stifts Münster" *).

Es soll also kein willkührliches Recht seyn, der Gebrauch desselben soll nur alsdann statt haben, wenn aus gegründeten Ursachen zu fürchten steht, daß diese oder jene Person dem Reich und der Kirche wahre und große Nachtheile zufügen werde. Ich erinnere mich, daß es schon der berühmte Barthel zu Wirzburg mit diesen Einschränkungen angenommen hat, der doch gewiß in seinen Behauptungen der Wahlfreyheit der Domkapitel nicht zu nahe getreten ist. Es muß ein wirksames Mittel geben, wahre und große Nachtheile vom deutschen Reiche abzuwen-

*) Staatsrecht deutscher Reichslande von Rich. Roth. I. Th. S. 40.

zuwenden, die demselben durch die Wahl eines feindlich gesinnten Subjekts zugefügt werden könnten; ich sehe kein anderes ein, das so sicher zureichend wäre, als das Ausschließungsrecht. Es wäre äußerst unpolitisch, wenn der Kaiser einem Subjekte, das sich schon zur Parthey der Reichsfeinde geschlagen hat, oder von dem man aus gegründeten Ursachen fürchten kann, daß es sich für dieselben erklären werde, erst einen Theil seiner Waffen ausliefern, und dann ruhig abwarten wollte, gegen wen es dieselben wenden werde. Ist es nicht räthlicher, daß wir der Gefahr behutsam ausweichen, als daß wir uns unbedachtsam in dieselbe stürzen, in der ungewissen Hofnung, sie dennoch glücklich überwinden zu können? Nach solchen Grundsätzen hat der Kaiser sein Ausschließungsrecht wirklich schon ausgeübt.

Hätte es dem Kardinal von Fürstenberg, der sich als Fürstbischof zu Straßburg schon deutlich genug für die feindliche Krone Frankreich erklärt hatte, im Jahre 1688 gelungen, sich auch noch als Churfürst zu Köln auf Frankreichs Seite zu werfen, so wäre den feindlichen Heeren das Herz des deutschen Reichs offen gestanden; weißlich und mit Recht hat also Leopold den Kardinal von der Wahl ausgeschlossen. Eine ähnliche Beschaffenheit hatte es mit der Wahl zu Münster im Jahr 1706, bey welcher Joseph I den Fürstbischof zu Paderborn durch seinen Gesandten aus der Ursache ausschliessen ließ, weil er fürchtete, der Fürst mögte bey dem damaligen spanischen Successionskrieg, in welchen auch das deutsche Reich verwickelt war, zur Parthey der Reichsfeinde übergehen. Ich glaube also, daß sich das

Kaiser-

Kaiserliche Ausschließungsrecht sowohl aus rechtlichen Gründen, als aus der Observanz sicher herleiten läßt, wenn es nur in den schon angegebenen Schranken ausgeübt wird.

Niemand wird durch einen solchen Gebrauch des Ausschließungsrechtes gekränkt: nicht der Ausgeschlossene, weil das Recht zu einem geistlichen Fürstenthum erst durch die Wahl erlangt wird; weil er sich durch die Ursachen der Ausschließung aller rechtlichen Ansprüche unfähig gemacht hat, die nur Würdigen oder solchen zukommen können, von denen man keine Nachtheile zu fürchten hat, sondern vielmehr die Beförderung des Nutzens der Kirche und des Staats hoffen kann. Auch das Wahlrecht des Domkapitels nicht, denn so groß auch immer seine Wahlfreyheit seyn mag, so ist

sie doch nicht gränzenlos. Die Gesetze weisen schon die Wählenden an, ihre Stimmen nur den Würdigern zu geben; die Kaiserliche Ausschließung eines oder des andern der Kirche und dem Staat gewiß schädlichen Subjekts ist also weiter nichts, als die Einschärfung dessen, wozu das wählende Domkapitel ohnehin schon verbunden ist; sie ist ein wiederholtes Verbot einer Handlung, welche ihm die Gesetze schon untersagt haben; und wie kann ein solches Verbot als Verletzung eines Rechtes angesehen werden, wenn es zu unerlaubten Handlungen gar kein Recht giebt?

Mit einem so beschränkten Ausschliessungsrechte könnten, wie ich dafürhalte, die Domstifter insgesamt einverstanden seyn, obschon Sie, gnädiger Herr, in Ihrem letzten Briefe nicht undeutlich merken lassen,

daß

daß Sie noch etwas dagegen zu erinnern haben; begierig, worin es bestehen soll, sehe ich dem versprochenen Briefe mit Sehnsucht entgegen, und wünsche, daß Sie bald Muße zum Schreiben finden.

An den Herrn Baron von der H** C***, Domicellaren zu ***.

Ganz gewiß habe ich noch manches gegen das Kaiserliche Ausschließungsrecht zu erinnern, wenn es so vorgetragen wird, wie es in Ihrem Lehrbuche vorkömmt. Es ist zwar wahr, daß es auch der wirzburgische Kanonist Barthel behauptet hat, wenn er anderst der Verfasser der kleinen Inauguralschrift ist, welche doch in seinen Werken unter

ter eines andern Namen steht *). Ich will es einsweilen annehmen, daß er wenigstens mit den Grundsätzen dieser kleinen Abhandlung einstimmig war; stellen Sie aber einmal Barthels und Ihres Professors Sätze neben einander, so werden Sie doch noch zwischen beyden einen auffallenden Unterschied finden. Barthel setzt zuerst die Regel fest, daß dem Kaiser bey deutschen Bischofswahlen kein Ausschliessungsrecht zukomme, er beweißt diese Regel, und giebt gleichwohl am Ende zu, daß sie in einem außerordentlichen Falle eine Ausnahm leiden könne und nur mit der weitern Einschränkung, welche ich hernach anführen werde. In Ihrem Kompendium aber ist diese natürliche Ordnung gerade umgekehrt;

*) Jo. Casp. *Barthel* opuscula jurid. T. II. opusc. IV. pag. 342. seq.

gekehrt; das Kaiserliche Ausschliessungsrecht wird zuerst als Regel aufgestellt, und die Einschränkungen desselben werden erst hernach angeführt, nicht anderst, als ob sie nur Ausnahmen wären. Wem wird es nicht auffallen, wenn er unter der Aufschrift, **Rechte des Kaisers bey katholischen Bischofswahlen**, diese Sätze aufeinander folgen sieht:

„1) Recht, einen kaiserlichen Kommissär „zur Wahl zu schicken.

„2) Recht des Kaisers, einen oder den „andern von dem Rechte, gewählt zu wer„den, auszuschließen."

Gerade als ob diese beyden Rechte zu einerley Klasse gehörten, und von der nemlichen Art wären, da doch das Recht, einen Kommissär zur Wahl zu schicken, unstreitig, als Surrogat der persönlichen Gegenwart

des

des Kaisers in Verträgen und in einer anerkannten Observanz gegründet ist, und bey allen Wahlen statt hat, von dem Ausschliessungsrechte hingegen bey Hunderten kein Gebrauch gemacht werden kann. Der Verfasser schränkt selbst diesen Gebrauch auf den Fall ein, wenn von dem zu wählenden Subjekte wahre und große Nachtheile aus gegründeten Ursachen zu fürchten sind. Wäre es nach seinen eigenen Grundsätzen nicht schicklicher gewesen, das Kaiserliche Ausschließungsrecht nur als eine äußerst seltene Ausnahme hinzusetzen, anstatt demselben mit dem Rechte, einen Kommissär zur Wahl zu schicken, gleichen Rang anzuweisen? Doch daran wäre so viel nicht gelegen, wenn wir nur in der Sache übereinkämen.

Allein ich habe Ihnen noch gegen zwey Stücke seiner Lehren Erinnerungen zu machen:

chen: Zuerst, daß er ganz mit Stillschweigen übergeht, ob eine vorläufige Untersuchung nothwendig sey, und wer darüber zu erkennen habe, ob wirklich gegründete Ursachen vorhanden sind, von der Wahl dieses oder jenes Subjekts einen wahren und grossen Schaden für die Kirche und den Staat zu fürchten? Zweytens weil er solche Grundsätze aufstellt, aus denen sich der Schluß machen läßt, daß der Kaiser allein befugt sey, hierinn zu erkennen und zu entscheiden; denn er leitet das Ausschließungsrecht aus einerley Quelle mit dem vorgeblichen Empfehlungsrechte, aus den Kaiserlichen Regierungsrechten und Pflichten her; er führt die Geschichten der Wahlen zu Köln und zu Münster als Beyspiele des vom Kaiser ausgeübten Ausschließungsrechtes an, welches nur in der Voraussetzung geschehen

konnte,

konnte, daß der Kaiser allein über die Gewißheit und Größe des zu fürchtenden Schadens zu urtheilen befugt sey; denn in keinem dieser beyden Fälle sind die Stände um ihr Urtheil über die dem Reich drohende Gefahr befragt worden. Ist das Urtheil des Kaisers allein zur rechtlichen Ausübung des Ausschließungsrechtes nicht hinlänglich, so läßt sich auch nicht behaupten, daß der Kaiser in den angeführten Fällen ein Recht ausgeübt, höchstens nur so viel, daß er ein neues Recht zu erlangen und in den Gang zu bringen gesucht habe.

Die Gründe, welche Sie angeführt haben, das Ausschließungsrecht zu beweisen, sind wichtig: es muß ein wirksames Mittel geben, wahre und große Gefahren abzuwenden; die Wahlfreyheit ist nicht so gränzenlos, daß ein Domkapitel befugt wäre,

dem deutschen Reich solche Gefahren zuzuziehen, u. s. w. Dabey kömmt es aber zuletzt immer auf die Frage an: wer kann darüber erkennen, und entscheiden, ob wirklich solche Umstände drohender Gefahren vorhanden sind, durch welche der Gebrauch des Ausschließungsrechtes begründet wird? An der Beantwortung dieser Frage ist uns so viel gelegen, daß wir sie nicht unerörtert mit Stillschweigen übergehen können. Ist das Urtheil des Kaisers allein hinreichend, ist nicht einmal eine förmliche Untersuchung und Entscheidung nöthig, sondern nur die Furcht der großen Gefahr, welche der Kaiser für gegründet hält, so setzen wir uns wieder allen bedenklichen Folgen aus, die ich Ihnen vom Empfehlungsrechte angegeben habe. Betrachten Sie nur einmal die Beyspiele von den Wahlen zu Köln und zu

Münster; die Domkapitel waren zwischen zween Wahlkandidaten getheilt; sobald einer von beyden rechtlich vom Kaiser ausgeschlossen war, mußte der andere seines Sieges gewiß seyn; so würde der Kaiserliche Hof allzeit zwischen zween Nebenbuhlern zu Gunsten des einen entscheiden können. Sie sagen mir freilich, daß der Gebrauch dieses Rechtes nicht willkührlich seyn dörfe, daß eine gegründete Furcht wahrer und grosser Nachtheile vorhanden seyn müsse. Wenn nun der Kaiser erklärt, daß seine Furcht wirklich so beschaffen sey? Wenn er ganz allein darüber zu urtheilen und zu entscheiden befugt ist? Wenn nicht einmal Ursachen angegeben werden, wie es im J. 1706 bey der Wahl zu Münster geschah, als Joseph I. den Fürstbischof zu Paderborn für ausgeschlossen erklären ließ? Wenn die Ur-

sachen

sachen zwar angegeben, aber nicht bewiesen werden? Wenn der Auszuschließende nicht darüber gehört wird? Glauben Sie nicht, daß dadurch ein solches Verfahren die Wahlfreyheit des Domkapitels, das Recht der Wahlfähigen verletzt und selbst die Reichsverfassung Gefahr laufen kann? Sehen Sie, wie bedenklich die Lehre von dem Ausschließungsrechte ist, wenn wir auch alle Einschränkungen annehmen, aber den Kaiser zum alleinigen Richter über dieselben machen.

Ich bestehe auch hier auf dem Grundsatz, welchen ich schon in meinem letzten Briefe über das Kaiserliche Empfehlungsrecht geäußert habe: daß es sich mit dem Rechte der Nachfolge in geistlichen Reichslanden eben so, wie in weltlichen verhalte, daß nur die Art der Erwerbung dieses Rechts

verschieden sey, weil es bey weltlichen Für=stenthümern durch die Abstammung, bey geistlichen durch die Wahl begründet wird. Was also bey weltlichen Fürstenthümern in Rücksicht auf die Kaiserliche Anerkennung und Belehnung unstrittiges Recht ist, das läßt sich auch von den geistlichen um so mehr behaupten, weil die weltlichen Reichsstände im Ganzen genommen eine größere Gewalt in den Händen haben, folglich auch der Fall um so leichter eintretten kann, daß für das Reich wahre und große Nachtheile durch die Nachfolge dieses oder jenes Sub=jekts in weltliche Reichslehen aus gegründe=ten Ursachen zu befürchten seyen. Wenn nun das Recht der Nachfolge in geistlichen Fürstenthümern durch die kanonische Wahl, wie jenes in weltlichen durch die Abstam=mung erworben wird; wenn beyde in den

Gesetzen

Gesetzen gleich gegründet, die Kaiserlichen Regierungsrechte und Pflichten in beyden gleich sind, so kann auch der Kaiser nicht mehr Befugniß haben, einem Gewählten, als einem gebohrnen Prinzen die Belehnung zu versagen; es ist aber unstrittig, daß es nicht von dem Urtheile des Kaisers allein abhange, einen gebohrnen Prinzen von der Nachfolge in weltlichen Erbstaaten auszuschließen, und ihm die Belehnung zu versagen, sondern daß die Ursachen von dem Reich selbst anerkannt seyn müssen, folglich muß eben dieses von der Verweigerung der Belehnung mit geistlichen Wahlstaaten gelten.

Der Gebrauch des Ausschließungsrechtes soll erst dann statt haben, wenn aus gegründeten Ursachen zu fürchten ist, daß diese oder jene Person, wenn sie Infel und

Schwerd erhält, dem Reiche und der Kirche wahre und große Nachtheile zufügen werde; ein solches Subjekt würde also im Grunde für einen Feind des Reichs erklärt, von welchem nicht einmal ein großer Schaden zu fürchten ist, wenn es nicht zugleich mit den Reichsfeinden in Verbindung tritt; die Verweigerung der Belehnung wäre eine Art von Strafe, welche mit den Wirkungen der Reichsacht eine Aehnlichkeit hat; Es ist aber in der Wahlkapitulation versehen, daß dieselbe über niemanden, er sey, wes Standes er wolle, von dem Kaiser allein ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung der Reichsstände verhängt werden soll *). Die Analo=

*) Neueste Wahlkapit. Art XX. §. 2. „Wir „sollen und wollen aber auch darauf halten, „daß hinführo niemand hohen oder nie= „dern Standes, Churfürst, Fürst oder „Stand,

Analogie scheint zu beweisen, daß niemand vom Kaiser allein als Reichsfeind könne erklärt, folglich auch niemand von ihm allein könne ausgeschlossen werden, weil sich der Gebrauch des Ausschließungsrechtes auf die Voraussetzung gründet, daß der Auszuschließende ein Reichsfeind sey.

Mit diesem auf das Miturtheil der Reichsstände eingeschränkten Ausschliessungsrechte stimmen auch die von Herrn **Roth** angeführten Schriftsteller überein; in **Barthels** Werken wird die Ausnahm von der Wahlfreyheit des Domkapitels mit folgenden bestimmt: „Exinde tamen inficiari

 „haud

„Stand, oder anderer, ohne rechtmässige und genugsame Ursache, auch ungehöret und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des H. R. Churfürsten, Fürsten und Stände in die Acht oder Oberacht gethan, gebracht und erkläret werde."

„haud intendo, quin *in casu extraor-* „*dinario* manifesti et *maxime in com-* „*muni Statuum Imperii judicio funda-* „*ti metus et periculi*, ne Imperator Im- „periumque ab eligendo in Episcopum „graviter turbari, infestari, ne ex- „terorum in auxilium vocata poten- „tia concuti queat, exclusiva proponi, „et ab electoribus Capitularibus ac- „ceptari possit debeatque *)." Struben schränkt das Ausschließungsrecht dahin ein, daß der Auszuschließende ein Reichsfeind seyn müsse; daß er aber noch nicht dafür gehalten werden könne, wenn er dem Kaiser mißfällt, oder seinem Hause nicht so ergeben ist, als andere, und schließt mit diesen Worten: „Nur in den Fällen, „worin einem weltlichen Reichsstand die „Beleh-

*) I. C. *Barthel* Opusc. l. c. pag. 348.

„Belehnung versagt werden kann, wieder„fährt solches mit Recht einem Geistlichen, „dafern er nemlich ein Reichsfeind ist, oder „mit den Reichsfeinden in solcher Verbin„dung stehet, daß nach des Kaisers und „der Stände Erkenntniß Deutschland „in große Gefahr gesetzt würde, wenn man „einen solchen erwählten Bischof zum Be„sitz des Stifts gelangen ließ **)." So behutsam, so bestimmt sprechen diese Schriftsteller von dem Ausschließungsrechte; so weit sind sie davon entfernt, das Urtheil des Kaisers allein über die Ursachen der Ausübung dieses Rechtes als hinlänglich anzuerkennen, daß sie vielmehr die Nothwendigkeit des Miturtheils der Reichsstände ganz ausdrüklich behaupten.

**) Georg Struben Rechtliche Bedenken Th. II. Bed. XII. Seit. 70.

Selbst der Kaiserliche Hof scheint seinen Ausschließungen keine rechtliche Wirkungen beyzulegen, bis sie durch das Miturtheil der Reichsstände bestättiget sind. Es ist zwar wahr, daß Leopold bey der Wahl zu Köln durch seinen Gesandten Grafen von Kaunitz dem Domkapitel erklären ließ, seine Wahlfreyheit sey nicht unbeschränkt, es müsse bedenken, daß mit dem Erzbisthum die churfürstliche Würde und beträchtliche Reichslehn verbunden seyen; wenn die Kapitularen der Kaiserlichen Erklärung ungeachtet den Kardinal von Fürstenberg wählen würden, der zwar von Geburt ein Deutscher, aber in Frankreich naturalisirt, dem König mit dem Eid der Treue zugethan sey, schon viele feindliche Handlungen gegen das Reich unternommen, das Erzstift zum Schauplatz des Krieges gemacht, Straßburg vom

deutschen Reich getrennt habe, u. s. w. so stünde zu gewarten, was der Kaiser wegen den Temporalien des Erzstifts zu verfügen, für gut finden werde *). Die Kapitularen wurden nicht schlechterdings als unfähig erklärt, den Kardinal zu postuliren; die Postulation wurde nicht voraus als ungültig angesehen, wenn er etwa die erfoderlichen Stim-

*) „Considerandum esse, quod Dioecesibus Germaniæ temporalis jurisdictio cum Regalibus annexa sit, ideoque non posse illis (Capitularibus) illimitatam plane eligendi libertatem competere, sed eam in tantum esse restrictam, ut non liceat ab interesse Imperii recedere. Adhortari itaque Majestatem Cæsaream Capitulares omnes et singulos, ut ..... talem eligant, ... qui de obtinenda confirmatione certus sit .... Sin secus, nesciri, quid Cæsar de Regalibus et jurisdictione temporali sit statuturus.“ *Propositio legati Cæsarei* apud Londorp. Acta pub. P. XIII. p. 606. sequ.

Stimmen erhalten sollte; sondern der Kaiser drohte nur, und mahnte einen solchen zu wählen, von dem man versichert seyn könne, daß er die Bestättigung erhalten werde. Aehnlichen Inhalts war die Erklärung, welche Joseph I. bey der Wahl zu Münster durch den Grafen von Eck gegen den Fürstbischof zu Paderborn machen ließ, nur mit dem Unterschiede, daß Joseph nicht einmal Ursachen angab, warum er den Bischof ausgeschlossen wissen wollte; vielleicht war es schwer, was doch in den Kabineten selten schwer ist, auch nur scheinbare Ursachen zu finden, da der Bischof von Paderborn nach dem Zeugniß des Königs in Preußen und der benachbarten Generalstaaten der vereinigten Niederlande sich keines Staatsverbrechens, nicht einmal eines muthmaßlichen Vorhabens gegen die

Wohl-

Wohlfahrt des Reichs verdächtig gemacht hatte. Der Bischof selbst berief sich mehr als einmal in ganz demüthigen Schreiben an den Kaiser auf seine Unschuld, auf seine Ergebenheit gegen ihn, und auf seine Verdienste um das Reich. Joseph I. muß selbst vollkommen von den guten Gesinnungen des Fürstbischofs überzeugt gewesen seyn, weil er ihm den Auftrag gegeben hatte, Stimmen für den Herzog Karl von Lothringen, Bischof zu Osnabrück zu werben; sein ganzes Verbrechen bestand darin, daß er selbst als Wahlkandidat auftrat, als er bemerkte, daß sich die Mehrheit der Stimmen für ihn vereinige, welches doch gewiß noch keine hinlängliche Ursache ist, die Wahlfreyheit des Domkapitels einzuschränken, oder einen Wahlkandidaten auszuschließen *).

Man

*) Die hieher gehörigen Aktenstücke s. in Fabers Staatskanzley XI Th. Seit. 696. folg.

Man muß eben kein tiefdenkender Politiker seyn, um einzusehen, wie bedenklich es mit der Wahlfreyheit der Domkapitel stünde, was für Folgen für die Reichsverfassung allmählig daraus entstehen müßten, wenn der Gebrauch des Ausschließungsrechtes, das Urtheil über die Hinlänglichkeit der Ursachen dem Kaiserlichen Ermessen allein überlassen wären. Ich weiß wohl, daß sich weder Leopold noch Joseph I bey ihren unternommenen Ausschließungen auf das Miturtheil der Reichsstände über die Rechtmäßigkeit und Wichtigkeit der Ursachen berufen haben; aber der Erfolg hat auch gezeigt, daß sie kraftlos ohne rechtliche Wirkungen geblieben, und daß selbst diese beyden Kaiser nicht auf der Verbindlichkeit derselben bestanden sind, weil die Kapitel zu Köln und zu Münster, der Kaiserlichen

Erklä=

Erklärung ungeachtet, fortgefahren haben, ihre völlige Wahlfreyheit auszuüben, weil mit Wissen und ohne Widerspruch des Kaisers über beyde strittige Wahlen zu Rom Untersuchungen angestellt, und ohne Rücksicht auf die Kaiserliche Ausschließung entschieden wurde. Der Pabst verwarf die Postulation des Kardinals von Fürstenberg, nicht weil ihn Leopold ausgeschlossen hatte, sondern weil ihm die im Konkurs mit einer Wahl erforderlichen zwey Drittheile der Stimmen fehlten *). Die Wahl des Fürstbischofs

*) J. J. Moser a. a. O. S. 305. „Nun ist zwar zuletzt der von dem Kaiserlichen Hof exkludirte Kardinal wirklich durchgefallen, man findet aber nicht, daß dabey auf die Kaiserliche Exclusion Reflexion gemacht worden sey, sondern weil er nicht so viel Stimmen hatte, als zu einem Postulando, gegen einen Eligibilem, erfodert werden.“

„Cum

bischofs zu Paderborn zum Hochstift Münster hat er, der Kaiserlichen Ausschliesung unge-

„Cum dilecti filii, Capitulum & Canonici dictae Ecclesiae (*Coloniensis*), ad quos occurrente illius vacatione electio personae idoneae ... juxta Concordata dudum inter sedem Apostolicam & inclytam nationem Germanicam inita, spectare dignoscitur, pro futuri Archiepiscopi Coloniensis electione celebranda ... convenientes in unum, alii quidem Te, qui Canonicatum & praebendam dictae Ecclesiae Coloniensis .. obtines .. per viam scrutinii in Archiepiscopum Coloniensem, collatis in Te suffragiis tertiam ipsorum Capitularium partem excedentibus, elegissent: alii vero ex dictis Canonicis, *quorum proinde numerus duplo major non fuerat*, dilectum filium nostrum Guilielmum Egonem S. R. E. Cardinalem Presbyterum de Fürstenberg nuncupatum . . . in suum & praedictae Ecclesiae Coloniensis Archiepiscopum postulassent. ... Nos instrumentum electionis & postulationis praefaturum, totumque

ungeachtet, als kanonisch bestätigt; beyde Urtheile sind vom Kaiser und vom Reich als rechtskräftig anerkannt worden. Wenn dem Kaiser das Recht zukäme, in solchen Fällen allein darüber zu erkennen, ob wahre und große Nachtheile für die Kirche und für das Reich zu fürchten seyen, und nach Befinden

que petitae confirmationis & admiſſionis reſpective negotium ad Congregationem . . . Cardinalium, rebus conſiſtorialibus praepoſitam, diſcutiendum commiſimus, ipſaque Congregatio omnibus mature & diligentiſſime perpenſis, unanimi omnium ſententia, praefata poſtulatione de perſona ejusdem Guilielmi Egonis Cardinalis & praeſulis repulſa, electionem ſupradictam de Tui perſona, ut praefertur, celebratam confirmandam cenſuit. Nosque ejusdem Congregationis ſententiam facta nobis relatione approbavimus." *Breve confirmatorium Electionis Colon.* apud *Londorp.* l. c. pag. 653.

finden von dem Ausschließungsrechte Gebrauch zu machen; wenn dieser Anspruch in der Reichsverfassung gegründet und vom Reich anerkannt wäre, so könnte das Domkapitel dem Ausgeschlossenen keine rechtskräftigen Stimmen geben, und dieser könnte durch dieselben kein Recht auf das Erz- oder Hochstift erlangen; am wenigsten könnten solche strittige Wahlen zur Untersuchung und Entscheidung an den päbstlichen Stuhl gebracht werden; man hätte vielmehr dem Ausgeschlossenen und seiner Parthey alle Berufungen nach Rom, als einen der Unabhängigkeit des deutschen Reichs nachtheiligen Schritt, auf's strengste untersagen müssen. Wenn der Kaiser wegen der Pflicht, für die Wohlfahrt des deutschen Reichs und der Kirche zu wachen, wegen dem besondern Recht, dem Gewählten die Belehnung mit

den

den Regalien zu verleihen, und wegen dem gemeinen reichsständischen Verhältniß der deutschen Fürstbischöffe allein die Ursachen abzuwägen hat, aus welchen zu befürchten ist, daß das Subjekt, auf welches sich die Wahlstimmen neigen, der Kirche und dem Staat wahre und große Nachtheile zufügen werde; wenn sein Ausspruch verbindliche Entscheidung ist, so würde eine jede auswärtige, folglich auch die päbstliche Untersuchung ein Eingrif in die unabhängigen Kaiserlichen Regierungsrechte seyn, die Majestätsrechte des Kaisers würden der päbstlichen Gerichtsbarkeit unterworfen werden. Läßt es aber der Kaiser und das Reich dennoch geschehen, daß die auf ein ausgeschlossenes Subjekt ausgefallene Wahl zu Rom untersucht, und ohne Rücksicht auf die vorhergehende, noch nicht zurückgenommene

Ausschließung nach Befinden der Umstände entweder bestätigt oder verworfen werde, wie es in den beyden angeführten Fällen geschehen ist, so müssen wir zur Ehre des deutschen Reichs dafürhalten, daß die rechtlichen Wirkungen der Ausschließung nicht vom Urtheile des Kaisers allein, sondern des Kaisers und Reichs abhangen; wir müssen dafürhalten, daß das Domkapitel auch nach der Erklärung des Kaisers noch befugt sey, den Ausgeschlossenen zu wählen; daß dieser durch die Mehrheit der Stimmen noch ein Recht auf den geistlichen Wahlstaat erlangen könne.

Diese Beschaffenheit hatte es mit jenen Ausschließungen bey den Wahlen zu Köln und zu Münster, und diese werden jetzt noch als Beyspiele eines ausgeübten Rechts angeführt, ich sehe nicht ein, mit welchem

Grunde.

Grunde. Wenn jede unternommene Ausführung eines Anspruchs, er sey anerkannt oder nicht, sogleich als ein Beyspiel eines ausgeübten Rechts aufgestellt werden kann, so würde sich bald eine große Sammlung von seltsamen kaiserlichen, reichsständischen, erz= und bischöflichen, domkapitlischen und andern Rechten machen lassen. Betrachten Sie nur einmal das Recht, Panisbriefe zu ertheilen, wie groß ist nicht der Umfang desselben, wenn man durch solche Beyspiele beweißt; es erstreckt sich auf jede Stiftung, Kloster und Gotteshaus im heil. röm. Reich, so lautet der Inhalt der Panisbriefe *). Ehemals wurde bey eingereichten Suppliken am Reichshofrathe darauf gesehen, ob der Kaiser bey dem Kloster, an

*) Reichsprälatisches Staatsrecht I Th. in den Beylagen N. XXX. folg.

welches die Präsentation verlangt wurde, das Recht, Panisbriefe zu ertheilen, hergebracht habe; neuere Beyspiele beweisen aber, daß dem Kaiser dies Recht ohne Rücksicht auf das Herkommen zustehe, und daß es durch den Nichtgebrauch nicht verlohren werde *). Ehemals war man dem Laienpfründner nichts schuldig, als eine bestimmte natürliche Verpflegung; diejenigen, welche ein Aequivalent an Geld dafür verlangten, wurden vom Reichshofrathe selbst abgewiesen; neuere Beyspiele und die besondern Nebenschreiben, welche jetzt den Kaiserlichen Panisbriefen beygefügt werden, beweisen aber, daß der Kaiser dem Kloster auflegen könne, sich über ein Absentgeld mit dem Panisten zu vergleichen, oder daß er es im Verweigerungsfalle selbst zu bestimmen

*) Ebendaselbst S. 541.

men befugt sey *). Man sollte glauben, es sey gegen die Natur der Dinge, daß man ein Aequivalent an Geld statt der natürlichen Verpflegung an denjenigen bezahlen müsse, dem man noch keine Verpflegung schuldig ist; wer noch nicht zu einer Laienpfründe präsentirt ist, der scheint auch nicht befugt zu seyn, etwas zu fordern; dem ungeachtet wird jetzt den Klöstern aufgelegt, dem neu ernennten Laienpfründner für so viele Jahre Absentgeld als Rückstand zu bezahlen, als viele seit dem Tode des letzten Panisten verflossen sind; daß der Kaiser dazu berechtigt sey, beweisen die neuesten Beyspiele **).

 So

*) Reichsprälat. Staatsrecht a. a. O. S. 544 und in den Beylagen N. XXXI. Schneidt Histor. rechtl. Abhandlung von den Panisbriefen in *Crameri* Observat. J. Un. T. V. pag. 370.

**) a. a. O. S. 546. und N. XXXI.

So könnte ich Ihnen auch aus Beyspielen beweisen, daß sich der Umfang des Kaiserlichen Rechts der ersten Bitte in neuern Zeiten zum Erstaunen vermehrt hat; und was läßt sich wohl nicht beweisen, wenn man mit Beyspielen dieser Art beweisen darf? Das mag aber schon genug seyn, um Sie zu überzeugen, Herr Vetter, wie aufmerksam wir auf jeden neugeschlagenen Funken seyn müssen, und daß wir nicht genug eilen können, ihn gleich bey seiner Entstehung zu löschen, wenn er nicht in helle, Alles verzehrende Flammen ausbrechen soll. Die Rettungsanstalten der Wehrlosen sind ohnehin meistens fruchtlos, und wir haben noch die verderbliche Sitte, daß wir, wenn unsers Nachbarn Haus in Brand steht, die Hände in den Schoos legen, und ruhig zusehen, ohne zu bedenken, daß mit jedem

Wind-

Windstoße ein ähnliches Unglück über unsern Häuptern schweben kann; Beyspiele hätten uns schon längstens klug machen sollen.

An des Herrn Domdechants Hochwürden Gnaden.

Sie machen mich gegen Alles mißtrauisch, gnädiger Herr, was ich höre oder lese. Es scheint, als ob man keinen Schritt wagen dürfe, ohne vorher den Boden auszuspähen, auf welchem man festen Fuß fassen will; ich sehe selbst die unbeschränkte akademische Freyheit im Lehren und Schreiben, für welche ich ehemals so sehr eingenommen war, nicht mehr für ganz unbedenklich an; denn so vortheilhaft es auch für die Wissenschaften seyn mag, wenn der Geist von Fesseln

frey alle Regionen durchwandern darf, um nützliche Wahrheiten aufzusuchen; so bedenklich wird eben diese Freyheit, wenn Verdacht entsteht, daß die Produkte, welche uns vorgelegt werden, nicht reine Frucht tiefer Forschung und besserer Einsichten, sondern nur Mittel zu einem schon vorher bestimmten Zweck sind; wenn sich der Gelehrte selbst gern Fessel anlegt, um nicht aus dem Kreis zu treten, auf dessen Mittelpunkt er gern Alles hinziehen mögte. Die beygelegte Abhandlung *) wird hier für eines ähnlichen Geistes Geburt gehalten; die Aufschrift hat schon einen Anstrich von der Komplimentensprache. An Stof zum Weihrauchstreuen wird es diesem Zweige der Brodstudien

*) Electorum Moguntinensium insignia merita circa vindicandas Ecclesiae Germanicae libertates. Moguntiae 1788.

dien niemals fehlen; vielleicht erhalten wir noch eine ganze Sammlung solcher Schriften; sie würde den Lobreden auf die Heiligen etwas ähnlich sehen, in welchen immer der Heilige, von welchem die Rede ist, am Höchsten gepriesen wird. Nebenher sind in dieser Abhandlung auch Kaiserliche Rechte angeführt, welche bey einer etwa vorzunehmenden Reformation der Kirchenpolicey eintreten sollen *). Ich wage es nicht, Ihnen meine Meynung darüber zu sagen, weil der Verfasser diese Rechte nur aufzählt, ohne die Gründe anzugeben, aus welchen er sie herleitet; ich habe selbst noch nicht darüber nachgedacht; aber nach einem dunkeln Gefühl, das in mir herrscht, bin ich nicht ganz mit ihm einverstanden; so weit mir Ihre Grundsätze bekannt sind, werden Sie wohl

*) pag. 91. sequ.

wohl auch nicht überall mit ihm übereinstimmen.

Was Sie mir vom Kaiserlichen Ausschließungsrechte geschrieben, habe ich mit Aufmerksamkeit gelesen, besonders hat mir darinn die dokumentirte Entwicklung gefallen, mit welcher Sie die beyden Fakta vorlegen, die sich bey den Wahlen zu Köln und zu Münster zugetragen haben; man findet sie fast in allen Schriftstellern angeführt, welche von dem Kaiserlichen Ausschließungsrechte handeln, aber ich erinnere mich nicht, daß ich in irgend einem die wahre Beschaffenheit dieser Ausschließungen erklärt und auseinandergesetzt gefunden habe. Es ist mir nicht unwahrscheinlich, daß eben diese Fakta den Rechtsgelehrten Anlaß gegeben haben, den Grundsatz von einem Kaiserlichen Ausschließungsrechte darauf zu bauen, der

viel-

vielleicht jetzt noch nicht entdeckt wäre, wenn man nicht aus dem, was die Kaiser Leopold und Joseph I gethan haben, den Schluß gemacht hätte, daß sie es zu thun berechtigt waren. Herz, Kanzler zu Giesen, war meines Wissens der erste, welcher im Jahr 1689, also gleich nach dem Wahlstreit zu Köln, über das Befugniß des Kaisers, einen sonst fähigen Wahlkandidaten auszuschließen, eine akademische Rede hielt *). Ich finde nicht, daß er darinn auf einen Schriftsteller verweißt, der schon vor ihm über diese Frage geschrieben hat; der Schatz mußte erst aufgedeckt werden, ehe man sagen konnte: da liegt er. So oft ich der Geschichte der Meynungen über Gegenstände des deutschen Staats- und Kirchenrechts nach-

*) Jo. Nic. *Hertii* Commentationum & opusc. Vol. I. T. II. pag. 326. sequ.

nachgedacht habe, kam mir's immer vor, als ob die Rechtsgelehrten nicht selten, wie die Physiker, aus den Begebenheiten auf die Ursachen geschlossen hätten: das geschieht, folglich müssen rechtliche Ursachen vorhanden seyn, es zu thun. Herz führte in seiner akademischen Rede fast eben die Sprache, welche man ein Jahr vorher von dem Kaiserlichen Gesandten zu Köln gehört hatte: wenn auch die Postulation des Fürstbischofs und Kardinals von Fürstenberg zu Rom genehmigt würde, so müßte man doch noch zweifeln, ob er auch von dem Kaiser die Belehnung erhalten werde, weil er seit einigen Jahren kein geheimer, sondern ein offenbarer und erklärter Feind des Kaisers und des Reichs sey *);

so

*) „Utut vero confirmationem a Pontifice Max. obtinuisset, tamen multae sunt causae,

so hatte auch der Kaiserliche Minister in seiner Anrede an das Domkapitel gesprochen *). Wie der Ton einmal angestimmt ist, so pflegt er gewöhnlich lange nachzuhallen, nur scheint er sich bey seiner Verbreitung manchesmal noch zu verstärken. Herz nahm die Prämisse als notorisch richtig an, daß der Kardinal ein offenbarer Feind des Reichs sey, der sich selbst durch seine feindliche Handlungen zur Zeit eines Kriegs zwischen dem deutschen Reich und der Krone Frankreich als einen solchen erklärt habe, und auf diese Voraussetzung schließt er ganz

sicher:

sae, quamobrem dubitetur, num aeque investituram a Caesare fuisset consecuturus Princeps Fürstenbergius non jam dicam obscurus, sed apertus, sed professus Imperatoris Imperiique ab aliquot annis hostis." *Hertius* l. c. pag. 328.

*) In der oben S. 75 ausgezogenen Stelle.

sicher: wenn auch Rom die Postulation genehmigt hätte, so wäre es doch noch zweifelhaft gewesen, ob der Kardinal auch die Belehnung mit dem Churfürstenthum vom Kaiser erhalten werde.

Es scheint mir ganz zuverläßig zu seyn, daß es bey der Untersuchung über das Ausschließungsrecht weniger auf die so sehr gerühmten Fakta, als auf die Gründe ankomme, durch welche sie unterstützt werden. Erlauben Sie mir, gnädiger Herr, daß ich Ihnen über diese noch einen Zweifel vorbringe. Sie schränken den Gebrauch des Kaiserlichen Ausschließungsrechts auf das Miturtheil der Reichsstände ein, diese müssen nach Ihrer Meynung über die Ursachen der wahren und großen Nachtheile, welche das Reich und die Kirche von einem Wahlkandidaten zu fürchten haben, miterkennen,

und

und erst dann, wenn sie diese Ursachen für gegründet halten, kann der Kaiser das gefährliche Subjekt ausschließen. Die Hauptidee des Beweises, welchen Sie über diese Einschränkung führen, scheint sich um die Parallel zu drehen, welche Sie zwischen der Nachfolge in geistlichen und weltlichen Reichslanden ziehen; ich fürchte aber, die Vergleichung mögte nicht ganz passend seyn. Ich gebe gern zu, daß das Urtheil des Kaisers allein über die dem Reich von einem Erbprinzen bevorstehende Gefahr nicht hinlänglich sey, um ihn von der Nachfolge auszuschließen, und ihm die Belehnung zu verweigern, sondern daß das übereinstimmende Urtheil der Reichsstände dazu erfordert werde; aber zwischen weltlichen Erb- und geistlichen Wahlstaaten ist der merkwürdige Unterschied, daß es in jenen einen präsumtiven

Nachfolger giebt, welcher schon ein erworbenes Recht hat, ehe er zur wirklichen Nachfolge gelangt, ein Recht, das ihm durch die Kaiserliche Ausschließung genommen würde; hierinn scheint der Kaiser durch den 20sten Art. der Wahlkapitulation auf das Miturtheil der Reichsstände eingeschränkt zu seyn. Aber bey geistlichen Wahlstaaten verhält es sich ganz anders; in diesen ist Niemand, der vor der Wahl einen Anspruch auf die Belehnung zu machen hätte; Niemand, dem ein schon erworbenes Recht zur Nachfolge zukäme; der sonst Wahlfähige wird also durch die Kaiserliche Ausschließung seines Succeßionsrechts nicht beraubt, weil er vor der vollzogenen Wahl noch keines hat; sondern er wird nur für unfähig erklärt, durch die Wahlstimmen einen rechtlichen Anspruch auf das geistliche Fürstenthum

thum zu erlangen. Im Gegentheil in weltlichen Erbstaaten ist das Recht der Nachfolge (jus succedendi) bey Lebzeiten des regierenden Fürsten schon in der Belehnung des ersten Erwerbers des Lehns gegründet, nur die wirkliche Nachfolge (ordo succedendi) tritt bey einer Veränderung in der Person des Vasallen ein. Ich halte also nicht dafür, daß sich von weltlichen Lehen auf geistliche eine Folgerung machen lasse.

An den Herrn Baron von der H** C***, Domicellaren zu ***.

Sie haben meine Gedanken nicht ganz gefaßt, lieber H. Vetter, wenn Sie glauben, ich wollte zwischen Wahlfähigen und Erbprinzen eine vollkommene Aehnlichkeit behaupten. Ich will hier meine Grundsätze

aneinander reihen, und die Verbindungsideen anführen, von denen ich in meinem letzten Briefe der Kürze wegen nur das Resultat angegeben hatte, damit Sie den ganzen Zusammenhang desto leichter übersehen. Das Domkapitel hat eine in öffentlichen Verträgen, in Gesetzen und in der Reichsverfassung gegründete Wahlfreyheit; vermöge derselben ist es befugt, demjenigen, welcher die in den Rechten bestimmten Eigenschaften hat, Stimmen zu geben; dieser hat das Recht, dieselben anzunehmen, und durch diesen kanonischen Weg zu einem geistlichen Fürstenthum zu gelangen. Keinem, weder dem Domkapitel, noch dem Wahlfähigen kann sein Recht durch einen Kaiserlichen Machtspruch entweder ganz, oder zum Theil entzogen werden. Wenn die Wahlfreyheit des Domkapitels eingeschränkt,

wenn ein Wahlfähiger ausgeschlossen werden soll, so ist eine blose Kaiserliche Erklärung an das Domkapitel dazu noch nicht hinlänglich, sondern es muß gehörig untersucht, bewiesen und entschieden seyn, daß dem deutschen Reiche wahre und große Nachtheile von der Wahl des auszuschließenden Subjektes zu besorgen sind; dieses soll also im Grunde als ein Feind des Reichs erklärt werden; dazu ist nach der Analogie nicht nur das Urtheil des Kaisers, sondern auch der Reichsstände erforderlich. Der Verfasser Ihres Kompendiums, dessen Behauptung ich zu widerlegen unternommen habe, führt zwar zum Beweiß der entgegengesetzten Meynung die faktischen Ausschließungen zu Köln und zu Münster als Beyspiele eines wirklich ausgeübten Ausschließungsrechtes an; in Hinsicht auf die

vermeintliche Beweißkraft dieser Beyspiele habe ich Ihnen gezeigt, und ich will es jetzt noch deutlicher entwickeln, daß der Kaiserliche Hof selbst seinen in diesen beyden Fällen gemachten Erklärungen keine rechtliche Wirkungen beygelegt; daß er weder das Domkapitel für unfähig gehalten hat, einem sogenannten Ausgeschlossenen Stimmen zu geben, noch diesen, durch dieselben ein Recht zu erlangen; sondern daß die ganze Erklärung darin bestanden ist: man müßte gewärtig seyn, ob der Kaiser dem Subjekte, welches er als gefährlich für die Sicherheit des Reichs ansieht, wenn es gegen seinen Willen doch gewählt werden würde, auch die Belehnung ertheilen werde.

Wenn nun die Wahl gegen die Kaiserliche Ermahnung und Erklärung auf ein solches Subjekt ausfällt, wie es wirklich schon

geschehen ist, hängt es vom Kaiser allein ab, demselben die Belehnung mit dem geistlichen Fürstenthum zu verweigern? Nach dieser Voraussetzung behaupte ich den Grundsatz: daß die Wahl bey geistlichen Fürstenthümern eben das Recht zur Nachfolge gründe, welches die Geburt, die Abstammung von dem ersten Erwerber, oder von einem mit ihm belehnten Agnaten, oder auch eine rechtsbeständige Anwartschaft in weltlichen Staaten giebt. Diese Idee dreht sich also vielmehr um die Parallel zwischen Wahl und Geburt, als zwischen Wahlfähigen und solchen, welche durch die Abstammung schon ein erworbenes Recht haben. Nicht den Wahlfähigen, sondern nur den Gewählten und den Erbprinzen, welchen jezt die Reihe in der Nachfolge trift, stelle ich einander völlig gleich; beyde haben glei-

ches Recht zur Belehnung; beyde stehen in gleichen Verhältnissen zum Kaiser und zum Reich; dem Nachfolger in weltlichen Erbstaaten kann die Belehnung nur alsdann versagt werden, wenn er vom Kaiser **und vom Reich** für einen Reichsfeind gehalten wird, folglich auch dem Gewählten nur in diesem Falle. Von dieser Seite betrachtet, ist die Vergleichung, wie ich dafür halte, ganz passend; ich muß Ihnen nur noch zeigen, daß sie auf das Ausschließungsrecht anwendbar ist.

Ich betrachte es hier hauptsächlich in der Rücksicht, wie es der Kaiserliche Hof selbst bey den Wahlen zu Köln und zu Münster behauptete, und auszuüben suchte. Die Aktenstücke, welche wir von den Geschichten dieser Wahlen haben, beweisen aber, daß es zulezt immer darauf ankam, ob

der Kaiser einem gegen seine an das Domkapitel gemachte Erklärung Postulierten oder Gewählten, wenn auch die Postulation zu Rom angenommen, oder die Wahl bestätigt würde, die Reichslehen ertheilen werde. Nie wurde behauptet, daß die Stimmen, welche einem vom Kaiser allein für ausgeschlossen Erklärten gegeben werden, schon an sich nichtig seyen; daß das wählende Domkapitel kein Recht habe, dem Ausgeschlossenen Stimmen zu geben; daß dieser schlechterdings unfähig sey, Stimmen zu erhalten; oder wie hätte man sonst die Postulation des Kardinals von Fürstenberg und die Wahl des Fürstbischofs zu Paderborn nach Rom können gelangen lassen, um sie der Entscheidung des Pabstes zu unterwerfen? Wenn die Stimmen, welche den Ausgeschlossenen gegeben werden, schon

an sich nichtig sind, so war in dem einen Falle keine Postulation für den Kardinal, im andern keine Wahl für den Fürstbischof zu Paderborn vorhanden; der Kaiser konnte es ohne Nachtheil seines Ausschließungsrechts nicht darauf ankommen lassen, ob der Pabst die Postulation des Einen genehmigen, und die Wahl des Andern bestättigen werde, oder nicht; und doch ließ man der rechtlichen Untersuchung zu Rom in beyden Fällen ihren ungehinderten Lauf *).

Im

*) „Controversia tota (electionis et postulationis) ad Sacram Sedem Apostolicam, *velut unice competentem in hac materia judicem*, remissa, Cæsar ejusdem decisionem quietissime expectavit.“ Moser Staatsrecht Th. III. Seit 305. Mit diesen Worten beantwortet Kaiser Leopold das französische Kriegsmanifest, worin er der Beeinträchtigung der Wahlfreyheit beschuldigt wurde.

Im Grunde löste sich also die Frage vom Kaiserlichen Ausschließungsrecht immer in diese auf: ist der Kaiser befugt, einem Postulirten oder Gewählten die Belehnung mit den geistlichen Reichslehen zu verweigern, wenn er ihn für einen Feind des Reichs hält? Diese Frage läßt sich, wie ich glaube, mit dieser andern völlig in eine Parallele stellen: ist der Kaiser befugt, einem Prinzen, der jezt durch das Recht der Geburt zu einem weltlichen Fürstenthum gerufen wird, die Belehnung mit demselben zu versagen, wenn er ihn für einen Feind des Reichs hält? Ist der Kaiser berechtigt, dem Gewählten die Belehnung abzuschlagen, weil er aus Ursachen, die er für gegründet hält, fürchtet, der Gewählte mögte dem Reich wahre und große Nachtheile zuziehen, so kann er unter solchen Umständen auch mit

Hintansetzung der Geburtsrechte einem weltlichen Fürsten die Belehnung verweigern, denn Wahl und Geburt geben einerley Ansprüche; das Reichsoberhaupt hat nicht mehr Rechte in Rücksicht des Einen, als in Rücksicht des Andern; ist das Urtheil des Kaisers hinlänglich dem Einen wegen seinen reichsfeindlichen Gesinnungen die Belehnung zu verweigern, so muß es auch in Rücksicht des Andern hinlänglich seyn; ist aber nebst dem Urtheil des Kaisers das Miturtheil der Reichsstände erfoderlich, um einen gebohrnen Prinzen von der Nachfolge in weltliche Reichslande auszuschließen, so muß es bey Gewählten zu geistlichen Fürstenthümern eben so gehalten werden. Dieß sind meine Grundsätze vom Ausschließungsrecht bey deutschen Bischofswahlen in Hinsicht auf den Gebrauch und auf die Art

der

der Ausübung, welche der Kaiserliche Hof bisher davon machte. Es ist richtig, daß Reichsfeinde sogar der Reichslande und Regalien, welche sie wirklich schon besitzen, für verlustig erklärt werden können, daß es also die Kaiserliche Pflicht, für die Wohlfahrt des Reichs zu sorgen, noch mehr fodert, einem Reichsfeinde die erst zu erlangende Belehnung zu verweigern; aber die Entscheidung der Frage, wer Reichsfeind sey, hängt nicht vom Urtheile des Kaisers allein, sondern des Kaisers und der Stände ab. Ich glaube auch nicht, daß hinlänglich für die Sicherheit der Reichsverfassung gesorgt wäre, wenn ein solches Urtheil ganz allein von dem Ermessen des Kaisers abhienge; die Erfahrung lehrt, daß Reichs- und Erbländische Angelegenheiten des Kaiserlichen Hofes oft einander entgegenstehen,

und daß diese zuweilen mit jenen sind verwechselt worden. Andere politische Bedenklichkeiten werden sich Ihnen bald in Menge darstellen, wenn Sie nur ein wenig darüber nachdenken wollen; auf einige habe ich schon in meinen Briefen gedeutet; ich will also nicht länger dabey verweilen.

Wollte aber auch der Kaiserliche Hof den bisherigen Gang der Ausschließung ändern; wollte er das Domkapitel für unfähig halten, einem als ausgeschlossen Erklärten Wahlstimmen zu geben, und diesen durch dieselben ein Recht zu erlangen; wäre er sofort gesinnt, die gegen seinen Willen ausgefallene Wahl als nichtig anzusehen, die allenfalls zu erwartende Bestättigung derselben zu hindern, oder für kraftlos zu halten; so würde sich dieser Schritt durch vorhergehende, nur auf dem Ermessen des Kaisers

sers beruhende Erklärung nicht rechtfertigen lassen. Nicht einmal ein streitiges Privatrecht kann einem Staatsbürger ohne vorhergehende Untersuchung, ohne gestattete rechtliche Vertheidigung und darauf erfolgten richterlichen Spruch entzogen werden. Wer immer wahlfähig ist, hat einmal ein angebohrnes, unstreitiges Recht, durch die Stimmen der Wählenden zu einem geistlichen Fürstenthum zu gelangen; will man ihn dieses Rechtes für verlustig erklären, so müssen zuvor die Ursachen gerichtlich untersucht, und dem Auszuschließenden alle Wege zu seiner rechtlichen Vertheidigung offen gelassen werden. Wenn schon die höchste Gerichtsbarkeit im deutschen Reiche zu den Kaiserlichen Reservatrechten gehört, so ist doch die Ausübung derselben an Vorschriften gebunden, welche das Reichsober-

haupt selbst nicht übertretten darf; nirgends findet sich eine Spur in denselben, daß durch Kaiserliche Kabinetsbefehle, sollten sie auch aus Staatsursachen ergehen, über die Rechte eines Reichsbürgers geschaltet werden könne; der Kaiser verspricht vielmehr, nicht nur die Stände des Reichs, mit Inbegrif der Reichsritterschaft, sondern „auch sonst einen jeden bey seinem Stand und Wesen zu lassen *).

Wenn

*) Wahlkapit. Art. I. §. 2. J. J. Moser setzt in seinen Betrachtungen über die Wahlkapitulation Kaiser Josephs II. bey dieser Stelle hinzu: „Stand betrift die Person, und die dem Stand anklebende Gerechtsamen: Wesen aber alles und jedes, was ein jeder an Rechten, Gütern und Gefällen u. s. w. rechtmäßig besitzt. In der Wahlkapitulation Karls V. folgt hierauf: „ohne Unser und männig-

Wenn also das Recht des Wahlfähigen nur ein Privatrecht wäre, so könnte es ihm schon auf diese Art nicht entzogen werden; in unserem Falle geht es um so weniger an, weil mit der vorzunehmenden Ausschließung nothwendig zugleich das freye Wahlrecht des Domkapitels eingeschränkt wird, ein Recht, das in die Reichsverfassung verwebt, in öffentlichen Verträgen, in Gesetzen und Friedensschlüssen gegründet ist (siehe oben S. 29. 30), gegen welche der Kaiser selbst nichts unternehmen kann, und alles, was etwa von ihm auch nur provisorisch dagegen verfügt würde, schon voraus für nichtig anzusehen verspricht *). Das deutsche Reich würde

männiglichs Eintrag und Verhinderniß." Ob aber gleich diese Worte jetzt (ich weiß nicht warum) ausgelassen worden sind, so verstehen sie sich doch von selbsten."

*) "Auch wider diese Unsere Zusage .. den Mün-

würde gewiß nicht gleichgültig zusehen, noch den Schritt für verfassungsmäßig halten, wenn der Kaiserliche Hof das jedem Reichsstande zukommende Recht: Bündnisse zu schließen, Gesandten zu schicken, Krieg zu führen u. s. w. durch Kabinetsbefehle auch nur in einem nicht schon durch die Reichsgesetze

Münster- und Osnabrückischen Fridensschluß ... und andere Gesetze und Ordnungen ... kein Rescript, Mandat oder Commißion, oder etwas anderes beschwerliches, so wenig provisorie, als sonsten, ausgehen lassen, oder zu geschehen gestatten in einige Weise oder Weege. Ob aber diesen und andern in dieser Kapitulation enthaltenen Artikeln und Punkten einiges zuwider erlangt, oder ausgehen würde, das alles solle kraftlos, todt und ab seyn; immassen Wir es jetzt als dann, und dann als jetzt, hiermit cassiren, töden und abthun." Wahlkapit. Art. XVI. §. 9. 11.

gesetze ausgenommenen Falle hemmen oder einschränken wollte, wenn auch Staatsursachen, als Beweggründe dieses Befehls, angegeben würden. Das freye Wahlrecht des Domkapitels ist aber in den nemlichen öffentlichen Verträgen und Grundgesetzen gesichert, welche die reichsständischen Befugnisse heilig und unverletzlich gemacht haben, und jenes macht ebensowohl, als diese, einen Theil der Reichsverfassung aus.

Soll die innere Sicherheit im deutschen Reiche gehegt, und gegen alle Verletzungen geschützt werden, so muß es durch die verfassungsmäßige Justizpflege geschehen. Soll die äußerliche Sicherheit gegen drohende Gefahren verwahrt und befestigt werden, so bringt es die ganze Analogie der Reichsverfassung mit sich, daß es nicht vom Kaiser allein, sondern mit Zuziehung der Reichs-

stände geschehen könne. Denn der Kaiser ist sowohl im Erkenntnisse über die dem Reich bevorstehende Gefahr, als in der Bestimmung der Mittel zur Abwendung derselben an die Mitwirkung der Reichsstände gebunden *). Der Gebrauch des Ausschließungsrechts soll nur alsdann statt haben, wenn dem deutschen Reiche große und wahre Nachtheile zu fürchten sind, wenn seine äußere Sicherheit einer gewissen Gefahr ausgesetzt wird; die Ausschließung des gefährlichen Subjekts soll das Mittel seyn, jene Sicherheit zu erhalten; obschon nun dieser Fall nicht namentlich in den Gesetzen ausgedrückt ist, so liegt es doch in dem Geiste derselben, daß auch hier die Reichsstände das Recht haben, sowohl über die bevorstehende Gefahr,

*) I. P. O. Art. VIII. §. 2. Wahlkapit. Art. 4. §. 1 folg.

Gefahr, als über das Mittel zur Abwendung derselben mitzuerkennen.

Die überschickte Abhandlung *) habe ich durchgegangen; der Verfasser hat darinn, so viel es ihm möglich war, den Aschaffenburger oder Wiener Vertrag, wie man ihn vielleicht künftig nennen wird, als ersprieslich und billig für die deutsche Nation dargestellt; dabey scheint er aber vergessen zu haben, was die Deputirten der vier Herren Erzbischöffe in der Emser Punktation von demselben sagen **). Er hätte ohne Furcht, Jemanden zu beleidigen, der Geschichte

*) Electorum Moguntinensium insignia merita circa vindicandas Ecclesiae Germanicae libertates. Moguntiae 1788.

**) „Uebrigens, da das *Concordatum Aschaffenburgense* von seiner Entstehung her selbst, als eine der größten Beschwerden der deutschen Nation gehalten, und die Bischöffe dadurch

ganz treu bleiben, und die begangenen Fehler aufzählen, die Verdienste rühmen können, wie er sie gefunden hat. Was die Regierungsvorfahrer entweder aus Nachläßigkeit übersehen, oder aus Privatabsichten gegen ihre Pflicht zum Nachtheil des gemeinen Besten unternommen haben, kann einem jetzt regierenden Fürsten eben so wenig als eine Erbsünde zugerechnet werden, als wenig ihn die Verdienste seiner Vorfahrer gut kleiden würden, wenn man ihn damit schmükken wollte.

Es

durch in der Ausübung ihrer ursprünglichen Rechte merklich gehindert werden, dasselbe auch nur auf eine Zeitlang bis zum nächst gehoften Koncilium eingegangen, auf der erst ein Jahrhundert nachher gehaltenen Kirchenversammlung zu Trient aber die zugesicherte Abhilfe nicht erfolgt ist, so ist es ein .... Wunsch für die deutsche Nation", u. s. w. Resultat des Emser Congresses Art. 23.

Es scheint mir überhaupt, daß die Freyheit der deutschen Kirche meistens gar zu einseitig betrachtet werde; unsere Rechte werden fast immer nur den Eingriffen der römischen Kurie entgegengestellt; da wir aber nur darauf bedacht sind, fremden Beeinträchtigungen zu wehren, so sind wir oft zu Hause nicht sicher. Man sollte glauben, die deutsche Kirche bestehe nur aus Erz- und Bischöffen, wenn die Rechte und Freyheiten derselben gerettet sind, so sey Alles geschehen; man sollte glauben, die untergeordnete Geistlichkeit verdiene gar keine Rücksicht, gerade, als ob sie gar keine wohlerworbene Rechte und Freyheiten hätte. So gieng es schon, als die Konkordaten geschlossen wurden; die Erzbischöffe wurden damit gewonnen, daß ihnen der römische Hof Indulte verwilligte, die in den päbstlichen Monaten erledigten Präbenden zu vergeben; eine der

streitenden Partheyen kam mit der andern zum Theil auf Kosten derjenigen überein, deren Rechte sie hätte vertreten sollen. Es ist von den meisten deutschen Dom- und Kollegiatstiftern erweißlich, daß sie damals die ordentlichen Kollatoren aller in ihrem Mittel erledigten Präbenden waren; das würde ich ein vorzügliches Verdienst um deutsche Kirchenfreyheit genennt haben, wenn man den erlangten Antheil an der Beute dem rechtmäßigen Besitzer zurückgegeben hätte; man hielt ihn aber nicht nur fest, sondern man suchte auch die Indulte in den folgenden Zeiten noch zu erweitern, und in manchen Fällen einen solchen Gebrauch davon zu machen, den man nicht einmal dem römischen Hof zugegeben hätte, da doch das Indult selbst nichts anders, als ein abgetretenes Recht ist, das sich bey dem Ceßionarius nicht weiter erstrecken kann, als es

der

der Cedirende hatte. Ich könnte Ihnen hierüber mehrere Beyspiele von verschiedener Art anführen. — Wir klagen mit Recht über die Kunstgriffe, mit welchen die Römer durch hundert verschiedene Kanäle Geld aus Deutschland ziehen; wenn man sie aber nur deswegen zu verstopfen sucht, um selbst desto ergiebiger und ungehinderter unter allerley Namen Geistliche und Weltliche besteuern zu können, so ist damit noch nicht für die Freyheit der deutschen Kirche gesorgt; was nützt es uns, daß wir der Beschwerden loswerden, welche uns die römische Kurie aufgelegt hat, wenn indessen eine andere noch unersättlichere, weil sie auf einen viel kleinern Bezirk eingeschränkt ist, den Kopf emporhebt, die uns gerade auf dem Nacken sitzt, und mit hundert Augen alle Gelegenheiten ausspäht, um Beute von uns machen zu können.

Sie haben mich auch noch auf die Sätze aufmerksam gemacht, welche in der überschickten Abhandlung S. 94 folg. vorkommen. Ich müßte Ihnen einen großen Kommentar schreiben, wenn ich meine Meynung über die Klassifikation derselben, und über einen jeden insbesondere äußern wollte; von einigen weiß ich ohnehin nicht, in welchem Sinne sie der Verfasser nimmt. Damit ich Ihnen nur etwas als Beyspiel anführe, so lesen Sie nur die ersten Sätze, worinn der Verfasser sagt: Die Beschwerden der deutschen Nation gegen den römischen Hof, welche die drey geistlichen Churfürsten im Jahr 1769 zusammengetragen haben, lassen sich in solche eintheilen, die zwar durch die bischöfliche Gewalt allein, aber doch mit Vorwissen Sr. Majestät des Kaisers abgeschafft werden können. Dahin scheinen mir zu gehören:

1) Die

1) Die bischöfliche Aufsicht und Anordnung des Gottesdienstes. N. XXIV.

2) Die Abschaffung aller Exemtionen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, u. s. w. *).

Wie der erste Satz hier steht, sollte man glauben, die bischöfliche Aufsicht und Anordnung

*) II. „In ea (gravamina), quae secundum „Concordata, Concilia & constitutiones Imperii ab Imperatore, & ab Archiepiscopis, „inconsulto Pontifice romano, abrogari „possunt, quae in tres objectorum classes „abire videntur.

„*A* in ea, quae ex sola potestate Episcopali, tamen *cum praescitu Caesareae Majestatis* abrogari possunt. Qui pertinere „mihi videntur:

„1) Episcopalis inspectio & ordinatio cultus divini N XXIV.

„2) Abrogatio omnium exemtionum, „quocunque nomine veniant" cet. *Electorum Mogunt. insignia merita circa vindicandas Ecclesiae Germ. libertates* p. 93. 94.

ordnung des Gottesdienstes gehörten unter die Beschwerden der deutschen Kirche, und könnten mit Vorwissen des Kaisers gar abgeschaft werden; das kann aber der Sinn des Verfassers nicht gewesen seyn, obschon ihn die Worte und die Verbindung so ausdrücken. Wenn ich recht rathe, denn rathen muß man doch, so wird es heißen sollen, der Bischof könne zwar allein, aber doch mit Vorwissen des Kaisers seine Aufsicht ausüben, und den Gottesdienst anordnen; aber in dieser Deutung läge eine gar zu auffallende ...., ich mag es nicht ausschreiben. Ich will Ihnen aus den Beschwerden, welche die drey geistlichen Churfürsten im J. 1769 an den Kaiser gelangen ließen, den 24ten Artikel, auf welchen sich der Verfasser bey diesem Satze bezieht, wörtlich ausschreiben, damit Sie Selbst darüber

über urtheilen können, er heißt so: „In omnibus monasteriis ordinem celebrandi divina, cum vel sine expositione venerabilis Sacramenti, quæ apud mendicantes nimis est crebra, devotiones particulares, confraternitates, sodalitates, earumque festa, quæ hactenus scandalosis commessationibus et compotationibus contaminantur, processiones, sacras peregrinationes, conciones in et extra suas Ecclesias, ornatum templi et altarium, SS. reliquias et imagines, musicam &c. inquiretur ab Ordinariis, qui providebunt, ne contra S. canones et Concilium Tridentinum plebes figmentis, fabulis, historiolis, incertæ fidei exemplis, ridiculis propositionibus, loco verbi Dei imbuantur, atque ad varias particula-

res

res devotiunculas omiſſis ſolidis et approbatis deducantur.

Similiter opera dabitur, ut illi regulares, quibus clericorum cura ſive propè monaſteria, ſive in locis diſſitis committetur, prius in Epiſcopalibus Seminariis aliquanto tempore commorentur, quatenus inter clericos uniformitatem rituum, cantus, modi concionandi, cathechizandi, ſacramenta adminiſtrandi cet. perdiſcant, ne plebs varietatibus perturbetur" *). Ich mögte wiſſen, ob denn der Verfaſſer im Ernſt dafürhalte, daß ſich die in dieſem Artikel angeführten Mißbräuche nicht ohne Vorwiſſen des Kaiſers durch den Biſchof abſchaf-

*) Gravamina trium Archiepiſcoporum Electorum art. 24. In le Brets Magazin VIII Th. S. 16.

schaffen lassen, und aus welchem Grunde? Es ist wenigstens bisher noch keinem Schriftsteller beygefallen, die bischöfliche Aufsicht und Anordnung des Gottesdienstes auf das Vorwissen des Kaisers einzuschränken. Ich will mich, weil ich nach allem Nachsinnen keine bessere Deutung dieses Satzes finden kann, lieber aller Deutung enthalten, als daß ich eine gehäßige mache.

Der 2te Satz, daß vom Bischoffe mit Vorwissen des Kaisers alle Exemtionen aufgehoben werden können, wes Namens sie seyn mögen, ist auf einer andern Seite übertrieben; der Verf. scheint sich bey dieser Behauptung nicht an den I. Artikel der Embser Punktation erinnert zu haben, wo ganz weißlich diejenigen Exemptionen ausgenommen werden, welche vom Kaiser und Reich anerkannt, und schon von langer

Zeit

Zeit her in die Reichsverfassung verwebt sind, ohne deren Erschütterung sie nicht leicht könnten aufgehoben werden *).

*) „Keine Exemtionen, weil sie der Verwaltung des bischöflichen Amtes entgegen stehen, können ferner mehr Platz finden; jedoch mit Ausschließung jener Corporum und Glieder, deren Exemtion durch Kaiserliche Freyheits-Briefe bestättiget, und im Reiche allgemein anerkannt ist.“

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ueber das Kaiserliche Empfehlungs- und Ausschließungsrecht bei deutschen Bischofswahlen Fortsetzung der Briefe zweener Domherren im April und May 17
89

Frankfurt und Leipzig 1789

Ded. 16#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10397485-2
VD18 14447991-001